

	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth - Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Landesanstalt für Landwirtschaft - Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg, Außenstelle Altdorf - Bundesforstamt Reußenberg - Landesjagdverband Bayern e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Deutscher Alpenverein e.V. - Fränkischer Albverein e.V. - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - DB Energie GmbH - DB Services Immobilien GmbH - DB Station & Services AG - Deutsche Bahn AG - Eisenbahn-Bundesamt - Staatliches Bauamt Nürnberg - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - Deutsche Post Bauen GmbH - Deutsche Telekom AG - E.ON Energie AG - Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - Zweckverband Brombachsee - Zweckverband Rothsee - Bayer. Ziegelindustrieverband - Handwerkskammer für Mittelfranken - Bundesvermögensamt Amberg 	
<p>Allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • N-ERGIE Netz GmbH: Von den veränderten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten haben wir Kenntnis genommen. Da es sich zum Teil um großflächige Abbaugelände handelt und möglicherweise Anlagen von uns betroffen sind, bitten wir um Einbindung in den weiteren Verfahrensablauf. • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH: Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen und Grundstücke der Deutschen Telekom AG. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Deut- 	<p>(3) Kenntnisnahme Die N-ERGIE Netz GmbH wird am weiteren Verfahrensgang beteiligt.</p> <p>(4) Kenntnisnahme Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Die ggf. berührten Belange der Deutschen Telekom Netzprodukti-</p>

<p>sche Telekom AG die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Kabelnetz jederzeit möglich sind. In den übermittelten Unterlagen ist nicht dargestellt, wie sich die beabsichtigten Maßnahmen auf die bestehenden Telekommunikationslinien auswirken. Es ist daher unerlässlich, dass der Deutschen Telekom AG die noch zu konkretisierenden Planungen vorgelegt werden, damit die Auswirkung auf die Telekommunikationsanlagen von uns dargestellt werden kann.</p> <p>● Wehrbereichsverwaltung Süd: Zu o. a. Vorhaben verweise ich auf meine Ausführungen vom 02.11.2006 (Bezug 2); Änderungen oder Ergänzungen haben sich dazu nicht ergeben.</p> <p>● Stadt Roth: Der Umweltausschuss der Stadt Roth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Juni 2009 beschlossen, der zwölften Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) in der Entwurfsfassung vom 23.03.2009 nicht zuzustimmen.</p> <p>● E.ON Hochspannungsnetz GmbH: Am 04.05.2009 wurde die bisherige E.ON Netz GmbH in die beiden neuen, voneinander unabhängigen Firmen – die neue E.ON Netz GmbH und die transpower – geteilt. Die neue E.ON Netz GmbH ist Eigentümerin des Hochspannungs- (110 kV) und Nachrichtenkabelnetzes. Die transpower ist Eigentümerin des Höchstspannungsnetzes (380/220 kV). In dem im Betreff genannten Änderungsbereich sind keine Anlagen der E.ON Netz GmbH vorhanden. Da eventuell Leitungen der transpower betroffen sind, haben wir Ihre Anfrage an die transpower GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg weitergeleitet, von der Sie eine gesonderte Stellungnahme erhalten.</p> <p>● transpower stromübertragungs GmbH: Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken befinden sich mehrere Höchstspannungsleitungen (220-kV- und 380-kV- Anlagen) der transpower stromübertragungs GmbH. Die Änderungsbereiche QS 18, QS 28 und QS 29 werden von unserer 380/220-kV-Freileitung, wie in unseren topographischen Netzkarten M. 1:25.000 zu ersehen ist,</p>	<p>on GmbH gilt es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Projektes zu würdigen; auf regionalplanerischer Ebene ist hier nichts zu veranlassen.</p> <p>(5) Kenntnisnahme In der damaligen Stellungnahme wurde auf den Heeresflugplatz Roth und den dortigen Bauschutzbereich hingewiesen.</p> <p>(6) Kenntnisnahme Eine Begründung für die Nicht-Zustimmung wurde nicht gegeben. Auch auf Rückfrage bei der Verwaltung der Stadt Roth wurde mitgeteilt, dass eine Begründung für den getroffenen Beschluss nicht nachgereicht wird. Insofern ist hiervon nur Kenntnis zu nehmen – eine weitergehende Würdigung ist aufgrund der nicht bekannten Gründe sowie der Tatsache, dass sich der Beschluss auf keine konkrete Fläche bezieht, nicht möglich.</p> <p>(7) Kenntnisnahme</p> <p>(8) Kenntnisnahme Die Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Die ggf. berührten Belange der transpower stromübertragungs GmbH gilt es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Projektes zu würdigen; auf regionalplanerischer Ebene ist hier nichts zu veranlassen.</p>
---	---

tangiert.

Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die zwölfte Änderung des Regionalplanes (Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen), sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (380 KV – 40 m, 220 kV – 40 m beiderseits der Leitungssachse) zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Wir bitten Sie, die transpower stromübertragung GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.

Nachdem im betroffenen Bereich evtl. Mittel- und Niederspannungsanlagen (20-kV- und 0,4-kV-Anlagen) vorhanden sind, bitten wir Sie, sofern noch nicht geschehen, das zuständige Regionalversorgungsunternehmen an diesem Vorgang zu beteiligen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.:

Bisheriges Beteiligungsverfahren

Diese zwölfte Änderung gilt dem Teilkapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Der Bund Naturschutz hat bereits zum ersten Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 07.12.06 und vom 19.12.06 ausführlich Stellung genommen. Leider wurden nur wenige unserer Anregungen aufgegriffen und unsere Einwendungen nur in wenigen Fällen berücksichtigt. Aus diesem Grund erlaubt sich der BN, die entsprechenden Punkte nochmals aufzugreifen.

... (siehe Umweltbericht) ...

Reduzierung des Umfanges geplanter Quarzsandabbaugebiete

Der BN begrüßt, dass im laufenden Verfahren seit der ersten Anhörung Ende 2006 durch den Regionalen Planungsausschuss einige Gebiete zum Abbau von Quarzsand reduziert wurden (von 942 ha auf 676 ha Vorranggebiete bei Erhöhung der Vorbehaltsgebiete von 82 auf 194 ha).

Damit wurde wenigstens teilweise der Kritik des BN und den Protesten vieler BürgerInnen Rechnung getragen. Der BN dankt in diesem Zusammenhang allen Ausschussmitgliedern, die das Anliegen den BN unterstützten.

Die Reduzierung umfasst, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zusammengerechnet jedoch gerade einmal 154 ha oder 15%.

Weitere Reduzierung von Quarzsandabbaugebieten unbedingt nötig

Der Fortschreibung ist nach wie vor anzusehen, dass sie auf Fachbeiträgen des Lan-

(9) Kenntnisnahme

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz greift in seiner Argumentation die gleichen Punkte auf, die bereits in der Stellungnahme zum vorangegangenen Beteiligungsschritt mitgeteilt wurden. Diese wurden in der Sitzung vom 26.03.2007 seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken zur Kenntnis genommen.

	<p>desamtes für Umwelt – Geologischer Dienst – und des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden beruht. Es ist davon auszugehen, dass dem Plan die maximalen Wünsche des Industrieverbandes zu Grunde liegen, die in geologischer Hinsicht vom Landesamt für Umwelt bestätigt wurden. Immer noch ist nur in Einzelfällen erkennbar, dass diese Forderungen auf Grund von Natur- und Umweltschutzgründen eingegrenzt wurden. Maßgeblich für die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Natur ist die Erheblichkeitsschwelle des UVP-Gesetzes und der SUP-Richtlinie.</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass der wirtschaftliche Erfolg einzelner Unternehmen dazu führt, dass Flora und Fauna einer ganzen Region zerstört werden sollen, und die Bewohner auf das zugesicherte Verfassungsziel einer intakten Umwelt verzichten müssen.</p> <p>Nach wie vor fällt auf, dass die Gesamtfläche und die Dimensionen einiger der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jegliches vernünftige Maß überschreiten, d.h. zahlreiche Gebiete sind unseres Erachtens nicht bedarfsorientiert aufgenommen, andere völlig überdimensioniert vorgesehen.</p> <p>Quarzsand ist ein äußerst wertvoller Zuschlagstoff für Beton im Hochbau. Der regionale Planungsverband sollte hier stärker darauf drängen, diesen Stoff sparsam zu verwenden. Dass Quarzsand z.T. für die Schüttung von Dämmen (z.B. der ICE-Trasse Nürnberg-Ingolstadt) in erheblicher Menge eingesetzt wurde, ist unverantwortlich.</p> <p>Nur die Reduzierung der möglichen Abbaugebiete trägt der Knappheit des besonderen wirtschaftsgutes Quarzsand Rechnung und würde zur gerechtfertigten Verteuerung beitragen. Eine Vergeudung für Auffüllmaßnahmen würde sich dann finanziell erübrigen.</p> <p>Für den BN ist der geplante Abbau mit seinen negativen Auswirkungen umso weniger zu rechtfertigen, als etwa 65 km von Altdorf entfernt bei Hirschau / Opf. Millionen Tonnen als Abraum auf Halde („Monte Caolino“) liegen, die für sehr viele Bereiche der Bauwirtschaft geeignet sind und über einen Bahnanschluss abtransportiert werden können.</p> <p>Es fehlen weiterhin die Vorlage klarer und nachvollziehbarer Begründungen für die Notwendigkeit des Abbaues im Einzelfall.</p> <p>Ziel vorrangigen Recyclings von Baustoffen in den Regionalplan aufnehmen! Es fehlt weiterhin das regionalplanerische Ziel zum Aufbau einer Recyclingindustrie. Der BN weist darauf hin, dass grundsätzlich die Ausbeutung der Naturvorkommen auf das Maß nachhaltig umweltgerechter Entwicklung zu reduzieren ist. Das hieße, dass nicht mehr Naturstoffe als Baustoffe entnommen werden dürfen, als wieder „nachwachsen“. Bei Bildungszeiträumen von Jahrtausenden bis Jahrmillionen heißt dies, dass dringend eine Reduzierung des Verbrauchs über die Regionalplanung organisiert werden muss. Die zwölfte Änderung trägt auch im Entwurf vom 17.04.09 diesem Ziel nicht ausreichend Rechnung.</p>	<p>Selbstverständlich waren für die Erstellung des Fortschreibungsentwurfs umfangreiche Fachbeiträge notwendig. Das diese unreflektiert und ohne Abgleich mit anderen Belangen wie z.B. dem Naturschutz übernommen wurden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit.</p> <p>Hieran erkennt man, dass die Einschätzungen diesbezüglich weit auseinander gehen. Seitens des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. sowie vom Landesamt für Umwelt werden die Streichungen bzw. Abstufung zu Vorbehaltsgebieten zum Teil heftig kritisiert, da aus ihrer Sicht die Versorgungssicherheit bald nicht mehr gegeben sein könnte. Hier gilt es einen Mittelweg zwischen zwei (sicher aus der jeweiligen Sicht und Interessenlage berechtigten) „Extrempositionen“ zu finden.</p> <p>Der Monte Kaolino wird häufig für eine derartige Argumentation herangezogen – Fakt ist jedoch, dass das dort gelagerte Material nicht die speziellen Eigenschaften des Quarzsandes aufweist, die in dieser Form von der Bauindustrie benötigt werden.</p> <p>Auch diesbezüglich wiederholt der Bund Naturschutz seine Forderung. Wie bereits in der Vorlage zur Planungsausschusssitzung vom 26.03.2007 wird darauf hingewiesen, dass die Wiederverwendung von Baumaterial ein großes Anliegen der Region ist - Recyclingmaterial jedoch nur in begrenzten Bereichen eingesetzt werden kann.</p>
--	--	---

	<p>Der BN teilt die Auffassung der Regionalplanungsstelle, dass ein tragfähiger Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Wirtschaft erreicht werden soll. Der BN lehnt den Abbau von regionalen Ressourcen nicht generell ab, besteht aber auf nachhaltigem Wirtschaften. Die Ressourcen sollen daher erkundet, gesichert und bedarfsorientiert erschlossen werden.</p> <p>Am Beispiel des geplanten Tonabbaues soll die Situation nochmals dargestellt werden: Im Bereich der Stadt Langenzenn sollen insgesamt 153 ha für Vorrang- und 16 ha für Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Das sind über 15 % der Fläche des Stadtgebietes Langenzenn. Für große Teile der Langenzenner Bevölkerung ist es nur durch weite Umwege möglich, in das sie umgebende Umland zu kommen, da die Stadt Langenzenn von Abbaugeländen umgeben ist. Eine Wiederbegebarkeit der Flächen wäre, wenn überhaupt, erst in vielen Jahrzehnten wieder gegeben.</p> <p>Durch die Ausweisung als Vorranggebiete bzw. als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen wird die Weiterentwicklung dieser, sowie der dadurch weiträumig beeinflussten Flächen in landesplanerischer Hinsicht, unter spezieller Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, unmöglich, soweit diese mit der Gewinnung der Bodenschätze nicht vereinbar sind. Das bedeutet, dass eine Sicherung bzw. Aufwertung der Lebensqualität in den betroffenen Gebieten, insbesondere im Bezug auf Lärm, Luftreinheit, Verkehrsbelastung und Erholungswert des Landschaftsraumes auf Jahrzehnte, bzw. auf Dauer unmöglich gemacht wird. Daran ändern auch die vorgeschlagenen Folgefunktionen nichts. Diese treten erst nach Jahrzehnten in Kraft, während denen keinerlei natürliche Funktionen erhalten bleiben. Die Verfüllung einer riesigen Tongrube ist als unrealistisch zu verwerfen, sodass die Trennung von Siedlungsgebiet und Naturraum auf Dauer erhalten bleiben wird. Der wiederholt im Bericht vorgetragene Hinweis, dass sich nach Beendigung der Abbautätigkeit oftmals eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna darstellt mag für einzelne Nischen durchaus als richtig gelten, als Generalabsolution für einen gigantischen Bodenabbau ist er jedoch geradezu zynisch. Des Weiteren ist als Folgenutzung in den Gebieten TO 2 und TO 3 eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, teilweise zwar mit Wiederaufforstung sowie dem Anlegen von Biotopen. Nach Beendigung der Ausbeutung der Rohstoffvorkommen in mehreren Jahrzehnten entstehen großflächige Industriegebiete, angereichert allenfalls mit einigen pro Forma Biotopen. Die Möglichkeit der Wiederaufforstung der Bereiche mit einem biologisch sinnvollen Wald wird an der dann vorhandenen Bodenqualität scheitern, da sämtliche natürlichen Bodenstrukturen auf Dauer zerstört sein werden.</p> <p>Der BN fordert die Aufnahme des Passus "Vorrangig vor der Gewinnung neuer Bodenschätze ist zwingend der Nachweis zu führen, dass aufbereitetes Material aus Abriss, Demontage, Aufgrabung u.ä. Herkünften zur Wiederverwendung nicht zur Verfügung stand."</p>	<p>Die Gebiete zum Abbau von Ton im Bereich der Stadt Langenzenn sind weitestgehend bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan enthalten. Größere Erweiterungen im Rahmen der aktuellen Regionalplanfortschreibung erfolgen nicht.</p> <p>siehe Seite 5</p>
--	--	--

	<p>Verträglichkeitsprüfungen nach EU-Recht Der BN begrüßt, dass für besonders umstrittene Gebiete im Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald Verträglichkeitsprüfungen nach EU-Recht durchgeführt wurden. Allerdings kommt der BN bei der Überprüfung zu anderen Ergebnissen als der Gutachter und fordert weiterhin die Streichung der Quarzsand-Vorranggebiete und -Vorbehaltsgebiete im Reichswald.</p> <p>Fehlendes Kapitel: Flächen nördlich der Deponie Neuses und im Rednitzgrund Nicht enthalten in diesem Plan sind die im Abbau befindliche Fläche nördlich der Deponie Neuses und die in Planung befindliche Nassabbaufläche im Rednitzgrund westlich der genannten Fläche, südlich der Autobahn A6, beide auf Nürnberger Grund, jeweils an der Gemarkungsgrenze von Schwabach.</p> <p>Im Umweltbericht Pkt. 4.2 (Stand 23.03.09) wird darauf hingewiesen, dass Abbau von Bodenschätzen "außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht generell ausgeschlossen werden" kann. Es wird aber vermerkt, dass „in solchen Fällen i.d.R. eine raumordnerische Überprüfung erforderlich“ sei. Diese ist bisher zu beiden Abbauflächen nicht geschehen.</p> <p>Der BN lehnt das Nassabbaugebiet auch wegen dieser 12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mfr (7) ab. Dieses Ergebnis ist dem Bergamt bei der Reg. von Ofr. als der zu prüfenden Behörde umgehend mitzuteilen. Der bereits in Betrieb befindliche Trockenabbau ist aus genau diesen Gründen einzustellen und die Fläche neu aufzuforsten.</p> <p>Das Rednitztal ist generell von Abbaumaßnahmen freizuhalten. Dafür seien nochmals die im genannten Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter genannt: Mensch – Biologische Vielfalt/ unmittelbare Nähe des FFH-Gebietes Rednitztal auf der nördlichen Autobahnseite – Boden – Wasser – Landschaft – Kulturelles Erbe/ Jahrhunderte alte Wässerwiesen – Schutzgüter übergreifend.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt: Als Landesfachbehörde befassen wir uns v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten von landesweiter Bedeutung und mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht. Daher verweisen wir zu den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auch auf die Stellungnahmen der hierfür zuständigen Sachgebiete bei der Regierung von Mittelfranken. Ergänzend nehmen wir in Verfahren der Regionalplanung nur zu Belangen Stellung, die von örtlichen und regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Geotopschutz, Rohstoffsicherung). Nach diesen Grundsätzen äußern wir uns zu einzelnen Fachbelangen wie folgt und</p>	<p>Siehe hierzu QS 10, QS 12, QS 13 und QS 14</p> <p>Bereits genehmigte Abbaubereiche bedürfen keiner regionalplanerischen Sicherung - eine Darstellung im Regionalplan ist daher nicht angezeigt. Das Verfahren zum angesprochenen Nassabbau wurde nach hiesiger Kenntnis seitens des Bergamtes Nordbayern eingestellt.</p> <p>(10) Kenntnisnahme Selbstverständlich vereinfacht es den Umgang mit der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht, wenn sich die wiedergegebenen Einschätzungen verschiedener Fachbereiche zum Teil diametral gegenüberstehen und somit keine abgestimmte Meinung des Landesamtes weitergegeben wird. Die genannten Belange des Geotopschutzes und des Naturschutzes (Stellungnahme vom 22.11.2006) wurden im Rahmen der Beschlüsse des Planungsausschusses vom</p>
--	---	---

	<p>weisen hierbei auch darauf hin, dass auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU regelmäßig nicht abgewogen und aufgelöst werden können.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> (siehe Umweltbericht sowie zu den jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten)</p> <p><u>Rohstoffgeologie</u> Die Beschlüsse des Planungsverbands vom 26.03.2007 sind dem LfU, Referat 105, Angewandte Geologie Nord, leider nicht zugegangen. Eine Äußerung hierzu wird daher erst in der folgenden Tabelle möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Streichung v.a. zahlreicher QS-Flächen die langfristige Versorgung der Planungsregion 7 mit Sand und Kies in Frage gestellt wird. Die Situation verschärft sich dadurch, dass die Erstellung der vorliegenden Fortschreibung nun bereits ca. 5 Jahre andauert und dadurch in zahlreichen Vorranggebieten der Abbau weiter fortschreitet, bzw. sich darin auch in nicht unwesentlichem Maße wiederverfüllte Flächen befinden. Es wird weiterhin auch darauf verwiesen, dass die Unternehmer eine entsprechend langfristige Planungssicherheit (i.d.R. ca. 40 Jahre) brauchen, um die heute erforderlichen Investitionen tätigen zu können. (siehe zu den jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten) ... Bei gezielten fachlichen Rückfragen zur Rohstoffgeologie und –sicherung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Büttner (Ref. 105, Tel. 09281/1800-4751) oder an Herrn Dr. Linhardt (Ref. 105, Tel. 09281/1800-4756).</p> <p><u>Geotopschutz</u> Wir verweisen auf unser Schreiben 15-8157-28446/2006 vom 22.11.2006. Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Geotopschutzes ist Herr Loth (Ref. 17, Tel. 09281/1800-4672).</p> <p><u>Naturschutz</u> Wir verweisen auf unser Schreiben 15-8157-28446/2006 vom 22.11.2006.</p> <p>Der Bereich 5 der Regierung von Mittelfranken und das WWA Nürnberg erhalten einen Abdruck unserer Stellungnahme.</p>	26.03.2007 gewürdigt.
<p>B II 1.1.1.1</p>	<p>• Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.: Gegen die geplante Änderung des Regionalplans bestehen aus Sicht des Bayerischen Waldbesitzerverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten allerdings folgende Punkte anregen: - Bei der unter 1.1.1.1 geschilderten Renaturierung von Abbauflächen sollte primär</p>	<p>(11) Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise Der Bayerische Waldbesitzer Verband regt an, dass bei den verschiedenen Abbauflächen stets eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung vorgeschrieben wird. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht sachgerecht. Die Folgefunktion beschreibt die aus</p>

	<p>eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung vorgeschrieben werden. Die betroffenen Flächen sollten dabei so gestaltet werden, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unter ökonomischen Gesichtspunkten möglich ist.</p> <p>- Sollte es in der Folge der Ausweisung von Vorranggebieten zu Einschränkungen in der Bewirtschaftungsfreiheit für die Waldbesitzer kommen, so sind diese den Eigentümern in vollem Umfang auszugleichen bzw. zu entschädigen.</p> <p>... (weiter unter B II 1.1.1.6)</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN bittet, folgenden Satz nach den ersten Absatz aufzunehmen: "Generell dürfen Rodungsmaßnahmen ausschließlich zwischen 15.10. und 31.01. erfolgen."</p>	<p>fachlicher Betrachtung sinnvollste Nachnutzung – dies muss nicht eine forstwirtschaftliche Nutzung sein.</p> <p>Die Fragen hinsichtlich Entschädigungsleistungen bei Einschränkungen in der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsfreiheit sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu klären – die Regionalplanung besitzt hier keine entsprechende Regelungskompetenz.</p> <p>(12) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Der angegebene Passus bezieht sich - entsprechend dem Gutachten zur FFH-Verträglichkeit - im Fortschreibungsentwurf auf die Gebiete QS 10, QS 12, QS 13 u. QS 14. Eine generelle Vorgabe, auch außerhalb des Natura2000-Gebietes, wäre aus hiesiger Sicht übertrieben. Soweit notwendig, könnten entsprechende Auflagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren getroffen werden.</p>
<p>QS 1</p>	<p>• Stadt Schwabach: Die Stadt Schwabach ist mit der 12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken – Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 einverstanden. Dieses Einverständnis ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Stellungnahme der Stadt Schwabach auf der Grundlage des Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 14.11.2006 (<i>liegt als Anlage bei</i>) bezüglich der Rücknahme des Vorranggebietes QS 1 Berücksichtigung gefunden hat, die genehmigten Abbauflächen jedoch davon nicht berührt sind und vertretbare Erweiterungen rechtlich nicht endgültig ausgeschlossen sind.</p> <p>• Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern: Innerhalb der im Entwurf vom 25.09.2005 dargestellten Vorrangfläche QS 1 betreibt die Firma Sandvertriebs- und verwertungsgesellschaft mbH & Co. KG den Tagebau „Wolkersdorf“. In dem dortigen Tagebau wird noch geraume Zeit abgebaut. Der Unternehmer hat hier erheblich in eine aufwendige Nassaufbereitung investiert um die dortige Lagerstätte langfristig nutzen zu können. Sowohl für den bestehenden Betrieb als auch für eventuelle kleinflächige Erweiterungen ist es unerlässlich, dass die hochwertige Lagerstätte durch die Ausweisung eines Vorranggebietes langfristig abgesichert ist.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Aus forstfachlicher Sicht wird der Wegfall der Vorranggebiete <u>QS 1</u>, QS 6, QS 8, QS 11, QS 22 sowie des Vorbehaltsgebietes CA 6 begrüßt.</p>	<p>(13) Beibehaltung des Vorranggebietes QS 1 in der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes QS 7 (rechtsverbindlicher Regionalplan); Verzicht auf das bisherige Vorbehaltsgebiet QS 26 (rechtsverbindlicher Regionalplan) Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das geplante Vorranggebiet QS 1 (im rechtsverbindlichen Regionalplan QS 7 u. QS 26) zu streichen.</p> <p>Begründung: Für ca. 20 ha liegen Abbaugenehmigungen vor. Die vorgebrachten Bedenken seitens der Stadt Schwabach, der Stadt Nürnberg, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sind zu zahlreich und erheblich, so dass eine Vergrößerung der potenziellen Abbaufäche nicht möglich ist.</p> <p>Die nun eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass die Beurteilung des Gebietes QS 1 im Spannungsfeld verschiedenster divergierender Interessen steht.</p> <p>Das im rechtsverbindlichen Regionalplan enthaltene Vorranggebiet QS 7 ist bereits weitgehend durch Abbaugenehmigungen belegt. Diese genehmigten Abbaubereiche genießen selbstverständlich Bestandsschutz (auch ohne jegliche regio-</p>

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Vorranggebiet QS 1

Der BN begrüßt die Streichung von QS 1.

Der Sandabbau würde das letzte Waldstück zwischen Wolkersdorf und Schwabach-Limbach zerstören. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sie ist im ABSP als „Lokal bedeutsamer Lebensraum“ dargestellt und hat erhebliche Bedeutung für die Frischluftproduktion (Landschaftsplangutachten). Sie grenzt unmittelbar an den einzigen landesweit bedeutsamen Lebensraum der Sandgrube Lehmeyer (Kreuzkröte, Uferschwalben, ephemere Gewässer, Sandstandorte) an, der unbedingt erhalten und entwickelt werden müsste (s. ABSP und Landschaftsplangutachten). Durch den geplanten erweiterten Abbau ist dieser Lebensraum zusätzlich bedroht.

● **Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:**

QS 1 (VR) (im verbindlich erklärten Regionalplan (8.12.1997) als VR QS 7 und VB QS 26 ausgewiesen):

- 12. Änderung: QS 1 Gebiet soll aus dem Entwurf gestrichen werden und die für verbindlich erklärten Gebiete QS 7 und QS 26 entfallen

Stellungnahme des BIV: Rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen auf dem bereits hohe Firmeninvestitionen getätigt wurden → Ausweisung als VR oder Beibehaltung von QS 7 und QS 26

Die aufbereiteten Sande des rohstoffgeologisch wichtigen Vorkommens werden für die regionale Betonindustrie verwendet. Dieses Gebiet ist auch aufgrund der kurzen Transportwege zur Städteachse Schwabach, Nürnberg, Fürth, Erlangen aus ökologischer Sicht günstig.

Unser Mitgliedsunternehmen hat bereits erhebliche Investitionen in Millionenhöhe im Bereich des gültigen VR QS 7 getätigt, um die Lagerstätte langfristig nutzen zu können und Arbeitsplätze zu sichern. Es ist deshalb sowohl für den bestehenden Betrieb als auch für künftige Erweiterungen unbedingt erforderlich, das Vorranggebiet QS 1 wie im Regionalplanentwurf vom 26.09.2005 auszuweisen, zumindest aber die bereits für verbindlich erklärten Gebiete (Status quo) zu belassen.

Die Betriebe brauchen Planungssicherheit und müssen sich darauf verlassen können, dass die im Regionalplan für verbindlich erklärten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen. Das Unternehmen hat in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bereits Eigentum erworben. Die Streichung dieses Gebiets bedeutet einen gravierenden Eingriff in die Eigentumsrechte.

● **SV - Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH & Co. KG:**

Im Bereich des bisherigen Vorranggebietes QS 7 betreiben wir seit 2002 die Gewinnung und Aufbereitung von Sand für die regionale Betonindustrie. Aufgrund der da-

nalplanerische Sicherung). Die noch verbleibenden Bereiche im Bereich des bisherigen Vorranggebietes QS 7 dürften aus hiesiger Sicht nicht den genannten anderweitigen Interessen (Naturschutz, Erholungsfunktion, Siedlungsentwicklung, usw.) entgegenstehen.

Im Bereich des bisherigen Vorbehaltsgebietes QS 26 sind auch bislang Abbauinteressen in Abwägung mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen (allerdings mit einem besonderen Gewicht) - ein reine „Einbahnstraße“ in Richtung Bodenschatzabbau besteht in diesem Bereich demnach auch bislang nicht.

Insbesondere die Aspekte einer möglichen Siedlungsentwicklung sind neu in die Diskussion eingebracht worden – diese waren in der vorliegenden Form im Vorfeld der aktuellen sowie auch der bisherigen Regionalplanfortschreibungen zu diesem Fachkapitel nicht bekannt. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Planungen hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung in Richtung des fraglichen Bereiches noch unkonkret sind.

Um allen Belangen so weit wie möglich gerecht zu werden, erscheint es daher sinnvoll, das Vorranggebiet QS 1 in der Abgrenzung des bisherigen (im rechtsverbindlichen Regionalplan enthaltenen) Vorranggebietes beizubehalten und somit von der in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossenen Streichung für diesen Bereich abzusehen.

Bei einem Festhalten an der Streichung des Bereiches des bisherigen Vorbehaltsgebietes QS 26 sind hier gleichwohl auch weiterhin kleinräumige Erweiterungen über entsprechende Genehmigungsverfahren keineswegs ausgeschlossen. Die seitens der SV – Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH & Co. KG aufgezeigte Option bei einer Ausweisung als Vorranggebiet mit zeitlichen Beschränkungen des Sandabbaus zu operieren, um jegliche Konkurrenzsituation mit künftigen Siedlungsstrukturen auszuschließen, würde aus hiesiger Sicht gegen eine regionalplanerische Sicherung als Vorranggebiet sprechen, da eine derartige Beschränkung in jedem Fall dem Vorrang des Bodenschatzabbaus widersprechen würde.

Insofern wird empfohlen, das Vorranggebiet QS 1 im Bereich des im rechtsverbindlichen Regionalplan enthaltenen Vor-

<p>mals gegebenen Planungssicherheit (Vorranggebiet QS 7 mit südlich anschließendem Vorbehaltsgebiet QS 26) und dem tatsächlich vorhandenen großen Sandvorkommen gingen wir von einer langfristigen Perspektive für die Sandgewinnung aus. Dementsprechend investierten wir alleine in die Anlagentechnik (Sand- und Waschwasseraufbereitung) ca. 2,2 Mio. €.</p> <p>Zur langfristigen Unternehmenssicherung beantragten wir bereits im Mai 2004 über die Fachabteilung Sand- und Kies im Bay. Industrieverband Steine und Erden e.V. die Aufstufung des Vorbehaltsgebiets QS 26 zum Vorranggebiet. Gem. o. a. Schreiben war eine entsprechende Zusammenlegung zu einem neuen vergrößerten Vorranggebiet QS 1 in der Entwurfsfassung auch vorgesehen. Daher verwundert uns nun um so mehr, dass der regionale Planungsverband nicht nur der Entwurfsfassung mit dem Vorranggebiet QS 1 nicht zustimmt, sondern sogar den bisherigen Status quo mit einem Vorranggebiet QS 7 und einem daneben befindlichen Vorbehaltsgebiet QS 26 streichen will. Unabhängig von der sich für uns damit mittelfristig ergebenden existenzbedrohenden Situation können wir den Entschluss aus folgenden Gründen nicht nachvollziehen:</p> <p>1.) Die Sicherung der Versorgung mit Bodenschätzen für die Industrieregion Mittelfranken ist wesentliche Zielsetzung des Planungsverbands. Der Standort Wolkersdorf ist aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Ballungsraum geradezu prädestiniert zur Versorgung der dort ansässigen Betonindustrie (<i>Anlage zum Sandverkauf liegt bei</i>).</p> <p>2.) Die Nachfrage nach Sanden stammt aufgrund der verstärkten Bautätigkeit vornehmlich von Betonwerken aus der Städteachse Schwabach, Nürnberg, Fürth, Erlangen. Aus ökologischer Sicht ist zur Reduzierung von Transportstrecken daher ein Abbaugbiet im Ballungsraum zur Versorgung der dortigen Industrie ideal.</p> <p>3.) Die vorgebrachten Ablehnungsgründe rechtfertigen unserer Auffassung nach keine Streichung des Vorranggebietes im Hinblick auf die regionalplanerische Zielsetzung der Versorgungssicherheit der Industrie:</p> <p>a) Unser Sandabbau ist nur im unmittelbaren Umfeld zu sehen. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gibt es nicht. Unabhängig davon können begleitend zum Sandabbau erdbautechnische Maßnahmen auferlegt werden, die eine positive Landschaftsbildgestaltung ergeben.</p> <p>b) Die Gefährdung der biologischen Vielfalt (z.B. im Bereich des Teufelsholzes) kann durch entsprechende Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus erzeugt gerade der Sandabbau nicht nur Konkurrenzsituationen, sondern ermöglicht auch die Erweiterung der Artenvielfalt durch die Schaffung von in Mittelfranken typischen, aber nur noch rudimentär vorhandenen Sandlebensräumen. Wir verweisen hierbei auf die große Bedeutung der Sandgrube Wolkersdorf im Rahmen der Sandachse Franken. Die Sandgrube Wolkersdorf hat eine wichtige Trittsteinfunktion für viele gefährdete Arten (<i>Foto des Hinweisschildes zur biologischen Vielfalt der Sandgruben bei Wolkersdorf liegt bei</i>).</p> <p>c) Bei den mit dem Sandabbau konkurrierenden Flächen handelt es sich im wesentli-</p>	<p>ranggebietes QS 7 beizubehalten und hier von der in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossenen Streichung für diesen Bereich abzusehen.</p> <p>Für den Bereich des im rechtsverbindlichen Regionalplan enthaltenen Vorbehaltsgebietes QS 26 erscheint eine Beurteilung weiterer (kleinräumiger) Abbauerweiterungen vor dem Hintergrund der jeweiligen aktuellen Belange (z.B. Konkretisierung der Siedlungsplanungen) einer regionalplanerischen Sicherung des Bodenschatzabbaus vorzuziehen. Hier könnte dann auch mit dem Mittel zeitlicher Befristungen operiert werden.</p>
--	--

	<p>chen um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Eine besondere Bedeutung als Naherholungsgebiet und als Bereich für die Frischluftproduktion kann daher nicht abgeleitet werden. Die genannten Funktionen würden nur durch einen Sandabbau im Bereich des Teufelsholzes eingeschränkt werden, wobei durch Ausgleichsmaßnahmen eine adäquate Kompensation erreicht werden kann.</p> <p>d) Evtl. Siedlungsentwicklungen im Bereich des Bahnhofpunkts Katzwang sind neue Aspekte der Stadt Schwabach. Allerdings tangieren solche Planungen nicht den Sandabbau in dem gewünschten Vorranggebiet QS 1, da dieses sich westlich von möglichen zukünftigen Siedlungsgebieten erstreckt. Grundsätzlich kann man feststellen, dass für Siedlungsprojekte noch keine konkreten Planungen vorliegen. Darüber hinaus kann durch zeitliche Beschränkung des Sandabbaus jegliche Konkurrenzsituation mit künftigen Siedlungsstrukturen ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Gewährleistung der Versorgung des Ballungsraumes mit Sand und zur Sicherung unseres Standortes, bitten wir, die Streichung des bisherigen Vorranggebietes QS 7 und QS 27 zu vermeiden und zumindest den Status quo zu erhalten, falls das umfassende Vorranggebiet QS 1 nicht durchsetzbar ist.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen mit sehr hohen Trockenmächtigkeiten (bis 20 m; Hochterrasse), nach Norden Mächtigkeit nicht mehr so hoch, 2-3 Abbaubetriebe, Vorkommen schon weitgehend abgebaut, 15 ha Bestand, Rest nach S (18 ha) im LSG, Schutzzone gelegen, mehr als 50 % der VR entfallen. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Auf alle Fälle Gesamtfläche als VR erhalten, da sehr wichtiges Vorkommen. Mögliche Alternativen: Erweiterungen nach Osten und Westen bezüglich der bestehenden Abbaufäche klären (bei Wunsch Flächenneuvorschlag). Von der Aussage schließen wir uns der Stellungnahme des Bergamts Nordbayern an: Lt. Schreiben des Bergamts Nordbayern v. 04.06.09 hat der Unternehmer hier erheblich in eine aufwendige Nassaufbereitung investiert, um die dortige Lagerstätte langfristig nutzen zu können.</p>	
<p>QS 3</p>	<p>● Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist von der Änderung nur insoweit betroffen, als das Vorranggebiet QS 3 (Sandabbau) in der Gemeinde Heßdorf gestrichen wird. Dies wird begrüßt, weil dadurch der Konflikt mit dem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet entfällt.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 3</p>	<p>(14) Festhalten an der Streichung von QS 3 Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das vormals geplante Vorranggebiet QS 3 zu streichen. Begründung: Die Fläche war zwar bereits seit 1988 als Vorranggebiet QS 3 bzw. zuvor S 4 im Regionalplan ausgewiesen, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hatte jedoch bereits</p>

	<p>Der BN begrüßt die Streichung.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Grundwasserschutz</u> (vgl. <i>Umweltbericht</i>)..... ... Daher dürfen für Rohstoffabbau vorgesehene Flächen nur dann als Vorranggebiete qualifiziert werden, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch der Nutzungsvorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert eine eingehende Bewertung der betroffenen Grundwassereinzugsgebiete hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen im realistischen zu erwartenden Ausmaß. Im konkreten Fall ist dies die Beeinträchtigung der Wassergewinnungen „Buchenbergstollen“ (Gemeinden Vorra und Hartenstein) durch das Gebiet CA 1 und „Wassermungenau“ (Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe) durch das neu vorgesehene Gebiet QS 29. <u>Der Konflikt mit QS 3 entfällt durch dessen vorgesehene Streichung</u>, der Konflikt mit QS 25 ist durch die Abstufung als Vorbehaltsgebiet zumindest reduziert.</p> <p>Um darüber hinaus landesplanerische Abwägungen dieser Art zu erleichtern, halten wir es für dringend erforderlich, die für die öffentliche Wasserversorgung relevanten Grundwassereinzugsgebiete und insbesondere deren empfindlichen Bereiche fachlich ermitteln zu lassen und in geeigneter Form für Planungszwecke erkennbar zu machen. Insbesondere sollen die empfindlichen Bereiche als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in den Regionalplänen dargestellt werden (LEP, B I Ziele und Grundsätze, Nr. 3.2.2.3). (vgl. <i>Umweltbericht</i>)</p> <p><u>Rohstoffgeologie</u></p> <p><u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Nicht unbedeutendes Restvorkommen Sand/Kiesmächtigkeiten ca. 6 m, weitgehend unverritz. Großteil der Fläche im WSG III, Teil NSG, Nähe zu Ort.</p> <p><u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Nach Streichung vieler solcher Vorkommen ist langfristige Rohstoffsicherheit nicht gewährleistet.</p>	<p>im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans darauf hingewiesen, dass das Gebiet nach Abschluss der Berechnungen für ein Grundwassermodell möglicherweise in das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe einbezogen werden muss. Dies ist seit 2005 der Fall. Um Auswirkungen auf die Brunnen der Seebachgruppe zu verhindern, wird das Gebiet QS 3 gestrichen.</p> <p>Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Streichung von QS 3 festzuhalten.</p>
<p>QS 4</p>	<p>• Landratsamt Nürnberger Land: Die Untere Naturschutzbehörde hat zu einzelnen Gebieten folgendes ergänzend angemerkt: Vorranggebiet QS 4: Der Ausweisung wird aus fachlicher Sicht zugestimmt.</p>	<p>(15) Kenntnisnahme; Beibehaltung von QS 4 als Vorranggebiet</p> <p>Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von QS 4</p>

		als Vorranggebiet festzuhalten.
QS 6	<p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Aus forstfachlicher Sicht wird der Wegfall der Vorranggebiete QS 1, <u>QS 6</u>, QS 8, QS 11, QS 22 sowie des Vorbehaltsgebietes CA 6 begrüßt.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 6 Der BN begrüßt die Streichung.</p> <p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 6 (VR) - 12. Änderung: Gebiet soll aus dem Entwurf gestrichen, d.h. nicht ausgewiesen werden Stellungnahme des BIV: Ausweisung als VR Da es sich um ein rohstoffgeologisch bedeutendes Vorkommen handelt, sollte QS 6 als VR ausgewiesen werden.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Die Untere Naturschutzbehörde hat zu einzelnen Gebieten folgendes ergänzend angemerkt: <u>Vorranggebiet QS 6 und Vorbehaltsgebiet Ca 6:</u> Die vorgenannten Abbaugelände entfallen; dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die Abbaugelände sollten künftig in der Karte nicht mehr dargestellt werden. Auch in der Begründung (Seite 5 unten) müsste das Abbaugelände Ca 6 herausgenommen werden.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Nicht unbedeutendes Restvorkommen Fluviatile Sande, überlagert von Dünen, aufgelassene (Flach-)Abbaue ca. 1-2 ha, Rest ca. 8 ha unbebaut, Waldfläche, Nähe zu Mischbebauung und B14 □□ Restvorrat für kleineres Unternehmen > 5 Jahre; Flächengröße nahe 10 ha, allseits umgeben von Gewerbeflächen, aber gute Verkehrserschließung. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Nach Streichung vieler solcher Vorkommen ist langfristige Rohstoffsicherheit nicht gewährleistet.</p>	<p>(16) Festhalten an der Streichung von QS 6 Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das vormals geplante Vorranggebiet QS 6 zu streichen. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neu Beurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Streichung von QS 6 festzuhalten.</p>
QS 8	<p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Aus forstfachlicher Sicht wird der Wegfall der Vorranggebiete QS 1, QS 6, <u>QS 8</u>, QS</p>	<p>(17) Festhalten an der Streichung von QS 8 Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes</p>

	<p>11, QS 22 sowie des Vorbehaltsgebietes CA 6 begrüßt.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 8 Der BN begrüßt die Streichung ausgesprochen. Die geplante Abbaufäche läge unmittelbar nördlich des Birkensees, der zu allen Jahreszeiten, aber vor allem im Sommer, ein Erholungsgebiet ersten Ranges ist, da anderswo im wasserarmen Mittelfranken frei zugängliche Badeseen in dieser Größe und dieser Qualität in solch reizvoller Landschaft – abgesehen von den Stauseen in Westmittelfranken - kaum mehr anzutreffen sind. Seine Funktion als Erholungsraum kann kaum überschätzt werden. Zu den Lärmemissionen der BAB A 9 im Westen und der BAB A 6 im Süden wären noch die der Bundesstraße im Norden und die des Sandabbaus hinzugekommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt waren zu erwarten.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 8 (VR) - 12. Änderung: Gebiet soll aus dem Entwurf gestrichen werden, d.h. nicht ausgewiesen werden - Stellungnahme des BIV: Rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen und hohe Qualität der Quarzsande → Ausweisung von QS 8 als VR An der Ausweisung der QS 8 als Vorranggebiet halten wir nach wie vor und unbedingt fest. Eigentümer des Gebietes sind die Bayerischen Staatsforsten. An einer Gewinnung ist ein mittelständisch familiengeführtes Mitgliedsunternehmen, das ca. 10 km entfernt Sand für die Kalksandsteinproduktion benötigt, sehr interessiert. Von dieser Lagerstätte hängt die Zukunftssicherung des Unternehmens mit zahlreichen Arbeitsplätzen und ihren innovativen Kalksandsteinprodukten ganz entscheidend ab. Bei dem Gebiet handelt es sich um die einzige Quarzsandlagerstätte im nördlichen Nürnberger Raum mit den für die Kalksandsteinproduktion erforderlichen Qualitäten. Das Gebiet liegt verkehrsgünstig zum Standort des Unternehmens selbst. Die dort zu gewinnenden Quarzsande sind ausschließlich für den Eigenverbrauch der Mauersteinproduktion gedacht. Ein Transport der erforderlichen Sande von weiter her würde den Straßenverkehr mit 15-20 LKW täglich und damit die Umwelt belasten. Bei dem vorgeschlagenen Vorranggebiet QS 8 handelt es sich zwar um ein biologisch interessantes Gebiet. Die Erfahrungen mit der Renaturierung von früheren Abbaugebieten zeigen jedoch, dass durch einen vorübergehenden Eingriff in die Natur durch Rohstoffgewinnung die biologische Vielfalt des betreffenden Gebietes eher erhöht denn vermindert wird. Das an der Gewinnung interessierte Unternehmen verfügt über bereits große und nachweisbare Erfahrungen in der Renaturierung ehemaliger Gewinnungsstätten und demonstriert dies in einer nahegelegenen Gewinnungsstätte, die demnächst „aus-</p>	<p>Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 07.04.2007 beschlossen, das vormals geplante Vorranggebiet QS 8 zu streichen. Begründung: Hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes QS 8 in der Nähe des Birkensees wurde keine Realisierungschance gesehen. Auf die Durchführung weiterer Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kann bzw. sollte daher in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde aufgrund der bestehenden Sach- und Datenlage verzichtet werden.</p> <p>Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Weder die Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz (in deren Stadtgebiet sich das fragliche Gebiet befindet) ist von ihrer vehementen Ablehnung des Gebietes abgerückt, noch sind die Naturschutzbehörden (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) zu einer Neueinschätzung der Gebietsqualität gelangt, die notwendig wäre, um ernsthaft eine Wiederaufnahme von QS 8 in Betracht zu ziehen.</p> <p>Sicher ist die Problemlage um QS 8 nicht losgelöst von den fraglichen Gebieten QS 13 u. QS 14 zu sehen, die Alternativflächen für den genannten mittelständischen Betrieb darstellen können. Eine Streichung aller genannten Gebiete wäre im Sinne einer standortnahen Versorgungssicherheit mit Rohstoffen keinesfalls anzuraten. Festzuhalten bleibt aber, dass auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kein Ausschluss für potentielle Abbauvorhaben gegeben ist - diese wäre über einzelne Abbauanträge zu beurteilen.</p>
--	---	---

läuft“. Die Bayerischen Staatsforsten und das Unternehmen wollen hier Hand in Hand eine optimale Renaturierung, die langfristig zu einer breiteren Biodiversität führen wird, verwirklichen. Während der Gewinnungsphase werden nur kleine Teilflächen freigelegt und mit der sofortigen Renaturierung direkt im Anschluss an die Gewinnung fortgeführt.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Arten- und Biotopschutzkartierung, auf die sich die Argumentation des Naturschutzes bezieht, aus dem Jahre 1995 stammt. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen könnten im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfasst und berücksichtigt werden. Die Sanddüne als solche ist u. E. nicht geschützt, da nach Art 13d(1) Ziff. 4 nur offene Binnendünen geschützt sind. Die betreffende Düne ist aber mit Wald bestockt.

Der temporäre Gewinnungsbereich ist wesentlich kleiner als die Gebietsausweisung der QS 8 im Regionalplan. Aufgrund des ausreichenden und landschaftlich gestalteten Abstands zum Erholungsbereich des Birkensees kann somit ein Konflikt mit der Erholungsfunktion ausgeschlossen werden.

• **Gemeinde Schwaig b. Nürnberg:**

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg wendet sich hiernach grundsätzlich gegen die Streichung des ursprünglich vorgesehenen Vorranggebietes QS 8. Ohne das Vorranggebiet QS 8 steht für die ortsansässige Industrie im Landkreis keine geeignete und wirtschaftlich erreichbare Rohstoffsicherungsquelle für den Unternehmensstandort mehr zur Verfügung. Der Standort ist deshalb für die Zukunft in seiner Existenz bedroht. Gerade auch in Hinblick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen kann der Fortbestand des Betriebsstandorts nicht in Frage gestellt werden. Die Streichung des Vorranggebietes QS 8 ist daher zurückzunehmen.

• **IHK Nürnberg für Mittelfranken:**

Nach Prüfung der Planunterlagen für die zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken dürften wir Ihnen mitteilen, dass mit Ausnahme des Vorranggebietes QS 8 (Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz) von Seiten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen bestehen.

Die Beibehaltung des Vorranggebietes QS 8 der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz ist aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig. Ein Quarzsand verarbeitender Auersteinhersteller aus der Gemeinde Schwaig ist zur Sicherung des Produktionsstandortes und der damit verbundenen Arbeitsplätze auch in Zukunft auf geeignete Quarzsande, die frei von abschlämmbaren Anteilen und in wirtschaftlich vertretbarer Transportentfernung erreichbar sind, angewiesen.

Durch die Streichung der Rohstoffsicherungsfläche QS 8 ist im Landkreis Nürnberger Land kein geeignetes und wirtschaftlich erreichbares Rohstoffsicherungsgebiet mehr für diesen Betrieb vorhanden.

Wir bitten daher den Regionalplanungsverband, die geplante Rohstoffsicherungsfläche QS 8 wieder in den Regionalplan aufzunehmen, solange keine geeignete alternative Abbaufäche für diesen Betrieb zur Rohstoffsicherung identifiziert ist.

Die Gefährdung der Sicherung einer ausreichenden ortsnahe Versorgung mit Mauersteinen für den Großraum Nürnberg und die Gefährdung des Produktionsstandortes in Schwaig, an dem ca. 50 Arbeitsplätze hängen, ist aus unserer Sicht wirtschaftlich nicht vertretbar.

• **Landratsamt Nürnberger Land:**

Schreiben vom 30.06.2009:

Wie dem Schreiben des Planungsverbandes vom 17.04.2009 zu entnehmen ist, haben sich entsprechend der Beschlüsse des Planungsausschusses hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen Veränderungen zum Entwurf vom 25.09.2005 ergeben. U. a. ist das Vorranggebiet QS 8 nahe Birkensee (Stadt Röthenbach a.d. Pegn.) entfallen. Die Firma Zapf-Werke GmbH & Co. KG, Günthersbühler Str. 19, 90571 Schwaig hat sich Ende Mai 2009 mit dem Anliegen, sich für den Verbleib dieses Vorranggebietes im Regionalplan einzusetzen an Herrn Landrat Kroder sowie an die Stadt Röthenbach und die Gemeinde Schwaig gewandt. Da dieses Anliegen Gesprächs- bzw. Klärungsbedarf ausgelöst hat und in den Stadtrat Röthenbach und Gemeinderat Schwaig gebracht werden soll, regen wir an, die vorgenannte Sandabbaufäche in der übernächsten Sitzung zu behandeln.

(die entsprechende Vertagung des Tagesordnungspunktes ist erfolgt; die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird in der Planungsausschusssitzung am 12.10.2009 vorgestellt)

Schreiben vom 14.08.2009:

Am 22.06.2009 fand hinsichtlich des entfallenen Vorranggebietes QS 8 (Nähe Birkensee) am Landratsamt Nürnberger Land eine Besprechung mit der Gemeinde Schwaig, der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz und der Firma Zapf statt. Angesprochen wurde u. a. die Möglichkeit nach anderen, für den Sandabbau geeigneten Flächen nahe dem Birkensee zu suchen. Die Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, die Gemeinde Schwaig und die Fa. Zapf wollten die Absetzung des die 12. Änderung des Regionalplans betreffenden Punktes von der Tagesordnung des Planungsausschusses nutzen und sich zur Angelegenheit äußern.

Die Gemeinde Schwaig hat sich am 01.07.2009 gegenüber dem Planungsverband schriftlich geäußert. Seitens der Stadt Röthenbach wurde uns eine Stellungnahme noch nicht mitgeteilt. Soweit bekannt wird die Angelegenheit in den Stadtratsfraktionen diskutiert. Eine Rückfrage bei der Fa. Zapf hat ergeben, dass mit einer Äußerung im September 2009 zu rechnen sei.

Obwohl zum jetzigen Zeitpunkt fachliche Gründe nicht für die Wiederaufnahme der

	<p>Vorrangfläche QS 8 in den Regionalplan sprechen, behalten wir uns nach Bekanntwerden der Äußerungen der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz und der Fa. Zapf eine weitere Stellungnahme vor.</p> <p>● Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die Vorrangfläche QS 8 soll als solche bestehen bleiben. Bei dieser Vorrangfläche handelt es sich qualitativ um die einzige Quarzsandlagerstätte im nördlichen Nürnberger Raum deren Material zur Herstellung von Kalksandsteinen geeignet ist. Nach unserem Kenntnisstand ist ein familiengeführtes mittelständisches Unternehmen zur Sicherung seiner Rohstoffversorgung und zur Standortsicherung an einem Abbau in dieser Vorrangfläche sehr interessiert.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen, Trockenmächtigkeiten 5-7 m, hochwertiger Quarzsand, einzige Quarzsandlagerstätte im nördlichen Nürnberger Raum mit den für die Kalksandsteinproduktion erforderlichen Qualitäten, angestrebte Erweiterungsfläche eines in der näheren Umgebung gelegenen mittelständischen Unternehmens, dessen derzeitiger Vorrat in wenigen Jahren erschöpft ist, Quarzsande sollen ausschließlich für den Eigenverbrauch der Mauersteinproduktion verwendet werden volle Fläche 34 ha unverritz, verkehrsgünstig gelegen; nördlich bebaute Industriefläche, jedoch Lage im Bannwald, große Anteile (60-70 %: Biotop 6533-0804-001); keine weiteren Restriktionen nach RIS. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Auf alle Fälle Gesamtfläche erhalten, da sehr wichtiges Vorkommen. Keine sichtbaren Alternativen, möglicherweise nur Trockenabbau; ökologische, im Trockenabbau wieder forstwirtschaftliche Folgenutzung denkbar. Es wird auf die große Erfahrung des Unternehmens bei ehemaligen Gewinnungsstätten verwiesen: Bei einem Abbau würde jeweils immer nur ein kleiner Teil dieser Fläche abgebaut, abgebaute Flächenanteile würden sukzessive renaturiert werden. Von der Aussage schließen wir uns der Stellungnahme des Bergamts Nordbayern an: Lt. Schreiben des Bergamts Nordbayern v. 17.07.09 sollte QS 8 ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen bleiben.</p>	
<p>QS 10</p>	<p>● Gemeinde Schwarzenbruck: Bezüglich der Fläche QS 10 fordern wir Sie auf, die Fläche komplett aus dem Regionalplan herauszunehmen. In diesem Gebiet sind Biotope im Sinne des Art. 13 d BayNatSchG vorhanden. Diese hätten bei dem Gutachten zum FFH-Gebiet gewürdigt werden müssen. Außerdem sind in dem Gebiet u. a. seltene Spechtarten vorhanden. Deren Lebensraum wäre</p>	<p>(18) Beibehaltung von QS 10, allerdings nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 10 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>

<p>durch einen Sandabbau gefährdet. Das Vogelschutzgebiet ist bereits ein Vorranggebiet. Es darf deshalb kein anderes Vorranggebiet in Form eines Vorranggebiets für Sandabbau gebildet werden.</p> <p>● Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Die Abgrenzung des Vorranggebiets <u>QS 10</u> sollte, wie im Umweltbericht festgehalten, einen 250m Abstand nach Süden zum Kanal einhalten. Auch hier wird auf die Stellungnahme vom 20.11.06 verwiesen.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 10 Der BN lehnt das geplante Vorranggebiet unter allen Umständen ab. Die geringfügige Verkleinerung löst das Problem nicht. Es handelt sich bereits ein Vorranggebiet, nämlich eines für Vogelschutz. In diesem sind alle anderen Nutzungen, die dem Zweck des Vogelschutzvorranges widersprechen, ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vögel – die laut Gutachten zu befürchten ist - widerspricht aber dem Zweck eines Vogelschutzgebietes. Im Gutachten wird festgestellt, das es zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Vögel kommen kann. Zur Verringerung dieser Beeinträchtigung wird empfohlen, den Sandabbau auf 5 ha zu begrenzen und diese Fläche dann vor einem weiteren Abbau erst zu renaturieren. Da es sich aber um magere Sandstandorte handelt, wird es Jahrzehnte dauern, bis der derzeitige Waldzustand wiederhergestellt ist. Solange gibt es für die Vögel kein Ausweichgebiet. Darüber hinaus ist - nach aller Erfahrung des BN mit Sandabbaugebieten - eine Begrenzung des Abbaues auf 5 ha unrealistisch. Das Vogelgutachten ist auf Grund "unzureichender Datenlage" erhoben worden. Es sind dort Lebensraumtypen aufgeführt. Nach dem Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), bzw. der RICHTLINIE 92/43/EWG der EU gehören Flechten-Kiefernwälder (Lebensraumtyp 91T0), die in dem überplanten Gebiet vorkommen, dazu. Diese wurden jedoch nicht erwähnt (siehe Karte der 13d- Flächen in dem Gebiet). Der BN fordert, das Vorranggebiet ersatzlos zu streichen.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: <u>QS 10 (VR), 12 (VR), 13 (VR), 14 (VB)</u> - 12. Änderung: Gebietsreduzierungen aufgrund von SPA-Prüfungen - Stellungnahme des BIV: Ausweisung als VR Es handelt sich hier um bedeutende rohstoffgeologische Vorkommen. Diese sollten mit den jetzt vorliegenden Abgrenzungen als Vorranggebiete erhalten bleiben.</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land:</p>	<p>durchzuführen. Daraufhin wurde das entsprechende Gutachten seitens des Büro Roland Raab (Nürnberg) durchgeführt. Die letztlichen Ergebnisse und Abgrenzungsempfehlungen des Gutachtens wurden in den Fortschreibungsentwurf übernommen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für das Gebiet QS 10 die Ausweisung eines Vorranggebietes unter entsprechenden Rahmenbedingungen (Maßgaben) möglich ist; damit scheint die FFH-Problematik auf Projektebene bewältigbar.</p> <p>Die generellen Einwendungen (u. a. Untere Naturschutzbehörde, Bund Naturschutz,...) hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung können in der dargelegten Form nicht unkommentiert bleiben. Hierzu wurden die eingegangenen Kritikpunkte dem Büro Roland Raab zur Kenntnis gegeben, um die Möglichkeit zu erhalten, hierzu Stellung zu beziehen. Mit E-Mail vom 18.09.2009 wird Folgendes mitgeteilt: „● Die Stellungnahmen zielen teilweise auf Schutzgüter und Konflikte mit Rechtsmaterien ab, die nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsstudie sind (Bannwald, FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, Immissionsschutz, Erholung, Grundwasser, weitere außer den für das Vogelschutzgebiet maßgebliche Arten). Diese Schutzgüter und Materien wurden in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht behandelt und können von uns daher nicht fundiert beurteilt werden. ● Die untere Naturschutzbehörde LAU hält die in der Studie getroffene Typisierung der Waldstruktur für zu ungenau. Eine Erhebung der Waldstruktur anhand vegetationskundlicher Kriterien wurde im Rahmen der Abstimmung von Untersuchungsumfang und –tiefe von der Höheren Naturschutzbehörde nicht gefordert. Auch bei der Vorstellung der vorläufigen Fassung der Studie bei der Höheren Naturschutzbehörde am 21.10.2008 wurde das Fehlen vegetationskundlicher Aufnahmen nicht bemängelt. Die angewandte Methode entspricht der Aufgabenstellung und ist geeignet, die Eignung von Waldtypen als Habitat für die maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebiets im konkreten Fall aufzuzeigen und zu bewerten. Die in den Karten dargestellten Waldtypen sind im Text erläutert; Karten und Text sind im Zusammenhang zu sehen. Die Struk-</p>
---	---

Von grundsätzlicher Bedeutung ist aus fachlicher Sicht des Naturschutzes die Ausweisung von Vorranggebieten im europäischen Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald", sowie in den FFH-Gebieten. Durch die Ausweisung als europäisches Vogelschutzgebiet bzw. als FFH-Gebiet ist die Zielrichtung für dieses Gebiet vorgegeben. Ein Vorrang für eine Nutzung, die mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes oder des FFH-Gebietes nicht zu vereinbaren sind, hält die Untere Naturschutzbehörde für nicht zulässig. Es ist grundsätzlich anzustreben in NATURA 2000-Gebieten ausschließlich Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Die Erschließung neuer Abbaustellen in NATURA 2000-Flächen ist mit den Erhaltungszielen nicht zu vereinbaren.

Die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich Sandabbaugebiete im Nürnberger Reichswald erfolgte Einstufung der Waldstrukturtypen hält die Untere Naturschutzbehörde für zu ungenau. Sie orientiert sich weder an der gesetzlichen Typisierung noch an einer vegetationskundlichen Zuordnung. In der textlichen Beschreibung sind stellenweise vegetationskundliche Zuordnungen zu finden; eine Umsetzung auf Planebene ist jedoch nicht erfolgt. Wenn Strukturen erfasst und typisiert werden, sind dafür als Kriterien z.B. Deckungsgrade, Belichtung, Altersstruktur und der Totholzanteil zu Grunde zu legen. Über eine Typisierung, die sich neben den strukturellen Angaben an den vegetationskundlichen Gegebenheiten orientiert, können nicht nur Lebensraumbezüge hergestellt werden, sondern auch die nach Art. 13 d BayNatSchG gesetzlich geschützten Bereiche mit dargestellt werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit wird nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde auf Grund der aufgezeigten Mängel den Anforderungen nicht gerecht und wird zu einer fundierten Aussage auf Regionalplanebene für nicht ausreichend gehalten.

Die dargestellte „worst case“ Betrachtung findet unter der Voraussetzung statt, dass alle dargestellten Abbaugebiete gleichzeitig betrieben werden. Dazu ist zu bemerken, dass dies sowieso der Fall sein wird, da einmal begonnene Abbaugebiete sehr langfristig laufen und in absehbaren Zeiträumen nicht aufgelassen werden.

Zum Umweltbericht merkt die Untere Naturschutzbehörde an, dass die dargestellte Prüfung auf Projektebene aus fachlicher Sicht zu spät erfolgt, da durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine generelle Genehmigungsfähigkeit vorausgesetzt wird. Bei der Prüfung auf Projektebene wird bei einzelnen Gebieten aus der fachlichen Einschätzung heraus eine Verträglichkeit hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten erwartet, was zu einer Versagung der Genehmigung führen könnte. Auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann die Ausweisung von Vorrangflächen in NATURA 2000-Gebieten seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht akzeptiert werden. Im Umweltbericht werden die ausgewiesenen Abbaugebiete flächenmäßig dargestellt. Zur Beurteilung des täglichen Bedarfs an Rohstoffabbauflächen sollte eine Gegenüberstellung der genehmigten Abbauflächen mit den noch zur Verfügung stehenden Flächen und Mengen und der geplanten Abbaufläche und Mengen erfolgen. In den Formblättern zu den einzelnen Gebieten werden bei den umwelt-

turkriterien sind in jedem einzelnen Fall so weit dargestellt, wie dies zur Beurteilung der Waldflächen als Lebensraum für die maßgeblichen Vogelarten auf Ebene der Regionalplanung erforderlich ist. Detailliertere Erhebungen und Differenzierungen sind einer abschließenden Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene vorbehalten.

- Die grundsätzlich unterschiedliche Auffassung der Naturschutzbehörden über die Möglichkeiten und Grenzen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist seit der Vorstellung der vorläufigen Fassung der Studie am 21.10.2008 bekannt. Die Naturschutzbehörden können der Argumentation und dem Ergebnis der Prognose der FFH-Verträglichkeit offensichtlich nicht folgen. Die Meinungsverschiedenheiten lassen sich aus grundsätzlichen unterschiedlichen Rechtsauffassungen nicht ausräumen.“

Zur Hintergrundinformation: In einer Abstimmung des StMWIVT mit dem StMUGV wurde explizit die Möglichkeit aufgezeigt, auch innerhalb von Natura2000-Gebieten Vorranggebiete auszuweisen, wenn eine Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene zu einem positiven Ergebnis kommt. Hier wurde auch die Möglichkeit (wie hier angewandt) von Maßgaben angeführt. Diese wurden entsprechend dem relevanten Gutachten in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Der Untersuchungsumfang wurde mit Gutachter, Höherer Naturschutzbehörde und Höherer Landesplanung abgestimmt. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser auf regionalplanerischer Ebene einen größeren Untersuchungsrahmen besitzen muss, als bei einem konkreten Abbauantrag der Fall ist, bei dem Umfang, Abbauschritte, Abbautiefe, usw. bekannt sind. Aus diesem Grund ist auch innerhalb eines Vorranggebietes „auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich“ (vgl. Fortschreibungsentwurf B II 1.1.1.1).

Gleichwohl ist die Verordnung zur Fortschreibung des Regionalplans letztlich der Regierung von Mittelfranken als Höherer Landesplanungsbehörde zur Verbindlicherklärung vorzulegen. Diese empfiehlt hinsichtlich der FFH-Thematik die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet (siehe Stellungnahme).

	<p>relevanten Daten Biotope angegeben. Sollte es sich dabei um gesetzlich geschützte Biotope handeln, z.B. Schutz nach Art. 13 d BayNatSchG, so sollte dies auch entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat zu einzelnen Gebieten folgendes ergänzend angemerkt:</p> <p>Vorranggebiet QS 10: Die fachliche Einschätzung zu diesem Gebiet wird nicht geteilt. Es liegen Defizite bei der Einordnung der Vegetationsbestände vor. Das Gebiet liegt im europäischen Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Abbaugebietes. Das Gebiet sollte aus den oben genannten Gründen maximal als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.</p> <p>... vgl. QS 4, QS, 6, QS 8, QS 13, QS 14, Q6 15 u. CA 6 ...</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde schlägt im Rahmen ihrer Äußerung abschließend vor, den Regionalplan lediglich hinsichtlich der unkritischen Gebiete fortzuschreiben, da eine Weiterentwicklung von Abbaustellen – wie im Textteil zum Ausdruck kommt – auch ohne die Ausweisung von Vorrang oder Vorbehaltsgebieten über die Durchführung von Raumordnungsverfahren möglich ist. Auf Grund der nicht einschätzbaren Auswirkungen, insbesondere auf die europäischen NATURA 2000-Gebiete sollte die großflächige Ausweisung von Gebieten nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken: Die Höhere Naturschutzbehörde lehnt die Ausweisung der Flächen <u>QS 10</u>, QS 12 und QS 13 als Vorranggebiete ab, da durch die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass die Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Es bestünden naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten einer qualifizierten Beurteilung der Vorhaben aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender technischer Merkmale und der daraus resultierenden unzureichenden Untersuchungs- und Aussageschärfe der Planung.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Begründung zur 12. Änderung des Regionalplans dargestellten Möglichkeiten eines Sandabbaus auf den betreffenden Flächen innerhalb des SPA "Nürnberger Reichswald" und die damit scheinbar implizierte Planungssicherheit für den Unternehmer im Falle eines konkreten Abbauvorhabens, die im Einzelfall jedoch keinesfalls mit Sicherheit gegeben sei, wird eine Ausweisung der Sandabbauflächen <u>QS 10</u>, QS 12 und QS 13 als Vorrangfläche für den Sandabbau aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin abgelehnt.</p> <p>Seitens der Regierung von Mittelfranken wird deshalb vorgeschlagen, die Flächen <u>QS 10</u>, QS 12 und QS 13 als Vorbehaltsgebiete darzustellen.</p>	<p>Aufgrund des ohnehin geschwächten Charakters eines möglichen Vorranggebietes (enthaltene Maßgaben; ohnehin notwendige Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene) ist es aus hiesiger Sicht fraglich, ob es sachgerecht wäre, die Verbindlicherklärung des Gebietes bei einem Festhalten an einem Vorranggebiet ggf. zu gefährden.</p> <p>Insofern erscheint es zweckmäßig das Gebiet QS 10 als Vorbehaltsgebiet weiter zu verfolgen.</p> <p>Die Streichung des Gebietes (wie von der Gemeinde Schwarzenbruck und Bund Naturschutz gefordert) stellt aus hiesiger Sicht im Sinne einer verantwortungsvollen Planung zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen keine wirkliche Handlungsoption dar. Auch das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit hat gezeigt, dass Abbauvorhaben im Rahmen der empfohlenen (und im vorliegenden Entwurf übernommenen) Abgrenzung auf Ebene der Regionalplanung (FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene erforderlich) möglich erscheinen.</p> <p>Im Gebiet sowie im direkten Anschluss besteht bereits eine Abbaustelle. Die angesprochenen naturschutzfachlichen Themenfelder lassen sich in einem Vorbehaltsgebiet im Rahmen einer konkreten Projektplanung abklären.</p> <p>Im Übrigen hat die Gemeinde Schwarzenbruck im zurückliegenden Beteiligungsverfahren keine Einwendungen gegen das Vorranggebiet QS 10 vorgebracht.</p> <p>Deshalb wird abschließend empfohlen, das Gebiet QS 10 beizubehalten, allerdings nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet</p>
--	--	---

	<p>Sollte dennoch an der Darstellung der Flächen <u>QS 10</u>, <u>QS 12</u> und <u>QS 13</u> als Vorranggebiete festgehalten werden, wird es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich gehalten, für die genannten Flächen als Folgenutzung neben "Forstwirtschaft" auch "ökologische Ausgleichsfläche/Biotop" vorzusehen, da im Falle eines Abbaus umfangreiche "schadensbegrenzende Maßnahmen" zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich würden.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Rohstoffgeologisch bedeutsames Restvorkommen Fluviatile Sande + Burgsandstein, Wirtschaftlich interessante Mächtigkeiten vor allem im Westen, große Teile der Fläche bereits (teilabgebaut, lt. RIS zahlreiche genehmigte Abbaue (Summe: 12 ha, Planung: 8 ha) z.T. auch wiederverfüllt. schwer abzuschätzendes Restpotential Grünzug, Bannwald, SPA-Gebiet; NE: FNP Gewerbegebiete und Abbaubereiche, Lage in Natura2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung). <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Vorschlag Ref. 105: Reduzierung der Fläche; gute Restflächen v.a. im Südwesten → aber auf alle Fälle als VR erhalten.</p>	
<p>QS 11</p>	<p>● Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Aus forstfachlicher Sicht wird der Wegfall der Vorranggebiete <u>QS 1</u>, <u>QS 6</u>, <u>QS 8</u>, <u>QS 11</u>, <u>QS 22</u> sowie des Vorbehaltsgebietes <u>CA 6</u> begrüßt.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet <u>QS 11</u> Der BN begrüßt die Streichung. Durch den Abbau der Quarzsandvorkommen entstünde eine erhebliche Beeinträchtigung für Anwohner (Siedlungsentfernung unter 250m), zudem dient das Gebiet der Naherholung für BewohnerInnen Röthenbachs, St. Wolfgangs und Wendelsteins. Es liegt im Bannwald (SPA, LSG) und beinhaltet kartierte Biotope.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Rohstoffgeologisch weniger interessante Fläche, Zersatzsande des Blasensandsteins unterschiedlicher Zersatztiefe, von ca. 51 ha sind ca. 47 unverritz, verkehrstechnisch schwierig zu erschließen: Zwischen LDM-Kanal und der Schwarzach, Lage im LSG Bannwald-Reichsforst; nur wenig über Talgrund, verm. kein Trockenabbau möglich. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Streichung wird akzeptiert</p>	<p>(19) Festhalten an der Streichung von QS 11 Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das vormals geplante Vorranggebiet <u>QS 11</u> zu streichen. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neu Beurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Streichung von <u>QS 11</u> festzuhalten.</p>

<p>QS 12</p>	<p>● Markt Wendelstein: Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>● Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Hinsichtlich der Vorranggebiete <u>QS 12</u> und QS 13 bleibt die Stellungnahme vom 20.11.06 im Wesentlichen gültig: <u>QS 12:</u> Ein Teil dieser Fläche wurde bei der letzten Änderung des Regionalplans bereits als Vorranggebiet für Sandabbau vorgeschlagen und nach ausgiebiger Diskussion wurde eine Änderung der Bannwaldverordnung vorgenommen und ein Vorranggebiet ausgewiesen. Nach der nun vorliegenden Planung soll der Nordteil des damals ausgewiesenen und extra aus dem Bannwald herausgenommenen Gebietes nicht mehr als Vorrangfläche beplant werden (ca. 25 ha) dafür soll der südliche, als Bannwald ausgewiesene Teil von ca. 60 ha neu als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Aus Sicht der Forstverwaltung sollte, bevor erneut ein Teil des Bannwaldes auf Jahrzehnte seine diversen Schutzfunktionen verliert, erst die in der letzten Fortschreibung ausgewiesene Fläche für den Sandabbau genutzt werden. Von der Ausweisung des neuen Gebietes, d.h. der Änderung des bereits festgelegten Gebietes, sollte daher aus Sicht der Forstverwaltung abgesehen werden.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 12 Der BN lehnt das geplante Vorranggebiet weiterhin ab. Das Vorranggebiet, das im Bannwald liegt, würde nahezu verdoppelt werden. Auf geschützte Biotope und die Lage in einem LSG wird keine Rücksicht genommen. Der BN fordert, die Erweiterung nicht aufzunehmen.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 10 (VR), <u>12 (VR)</u>, 13 (VR), 14 (VB) - 12. Änderung: Gebietsreduzierungen aufgrund von SPA-Prüfungen - Stellungnahme des BIV: Ausweisung als VR Es handelt sich hier um bedeutende Rohstoffgeologische Vorkommen. Diese sollten mit den jetzt vorliegenden Abgrenzungen als Vorranggebiete erhalten bleiben.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken: Die Höhere Naturschutzbehörde lehnt die Ausweisung der Flächen QS 10, <u>QS 12</u> und QS 13 als Vorranggebiete ab, da durch die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass die Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Es bestünden naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten einer qualifizierten Beurteilung der Vorhaben aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender</p>	<p>(20) Beibehaltung von QS 12, im Nordteil als Vorranggebiet (wie im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiet enthalten), im Südteil als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 12 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daraufhin wurde das entsprechende Gutachten seitens des Büro Roland Raab (Nürnberg) durchgeführt. Die letztlichen Ergebnisse und Abgrenzungsempfehlungen des Gutachtens wurden in den Fortschreibungsentwurf übernommen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für das Gebiet QS 12 die Ausweisung eines Vorranggebietes unter entsprechenden Rahmenbedingungen (Maßgaben) möglich wäre; damit scheint die FFH-Problematik auf Projektebene bewältigbar.</p> <p>Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter QS 10 verwiesen.</p> <p>Die Verordnung zur Fortschreibung des Regionalplans ist letztlich der Regierung von Mittelfranken als Höherer Landesplanungsbehörde zur Verbindlicherklärung vorzulegen. Diese empfiehlt hinsichtlich der FFH-Thematik die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet (siehe Stellungnahme). Für den Teil des bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan ausgewiesenen Bereich (Nordteil) kann dies nicht nachvollzogen werden und in dieser Form nicht akzeptiert werden, weil dies: - nicht den Abstimmungsergebnissen hinsichtlich des Umgangs mit bereits rechtsverbindlichen Vorranggebieten entspricht und - hier bereits für weite Teile eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht, die eine Verträglichkeit des Abbaus mit dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie bescheinigt.</p> <p>Für den Südteil ist es aufgrund des ohnehin geschwächten Charakters eines möglichen Vorranggebietes (enthaltene Maßgaben; ohnehin notwendige Verträglichkeitsprüfung auf</p>
---------------------	---	--

	<p>der technischer Merkmale und der daraus resultierenden unzureichenden Untersuchungs- und Aussageschärfe der Planung. Im Hinblick auf die in der Begründung zur 12. Änderung des Regionalplans dargestellten Möglichkeiten eines Sandabbaus auf den betreffenden Flächen innerhalb des SPA "Nürnberger Reichswald" und die damit scheinbar implizierte Planungssicherheit für den Unternehmer im Falle eines konkreten Abbauvorhabens, die im Einzelfall jedoch keinesfalls mit Sicherheit gegeben sei, wird eine Ausweisung der Sandabbauflächen QS 10, <u>QS 12</u> und QS 13 als Vorrangfläche für den Sandabbau aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin abgelehnt.</p> <p>Seitens der Regierung von Mittelfranken wird deshalb vorgeschlagen, die Flächen QS 10, <u>QS 12</u> und QS 13 als Vorbehaltsgebiete darzustellen.</p> <p>Sollte dennoch an der Darstellung der Flächen QS 10, <u>QS 12</u> und QS 13 als Vorranggebiete festgehalten werden, wird es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich gehalten, für die genannten Flächen als Folgenutzung neben "Forstwirtschaft" auch "ökologische Ausgleichsfläche/Biotop" vorzusehen, da im Falle eines Abbaus umfangreiche "schadensbegrenzende Maßnahmen" zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich würden.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen mit hohen Mächtigkeiten (7-8 m Burgsandstein + quartäre Auflage) Lt. RIS: 10 ha Abbau + Bestand, 48 ha Planung (möglicherweise bereits genehmigt [Faber Castell], Lage in Natura 2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung). <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Auf alle Fälle Gesamtfläche als VR erhalten, da sehr wichtiges Vorkommen.</p>	<p>Projektebene) aus hiesiger Sicht fraglich, ob es sachgerecht wäre, die Verbindlicherklärung des Gebietes bei einem Festhalten an einem Vorranggebiet ggf. zu gefährden. Zudem ist der Südteil wohl für den längerfristigen Bedarf vorgesehen - die Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wären aufgrund der Wandelbarkeit der natürlichen Gegebenheiten jedoch nur zeitlich begrenzte (ca. 5 Jahre) heranzuziehen. Hier empfiehlt sich somit die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahme des AELF Kitzingen ist anzumerken, dass der bisherige Nordteil sehr wohl weiterhin Bestandteil des nun vorliegenden Vorranggebietes QS 12 ist – der Südteil stellt die Erweiterung dar.</p> <p>Die Streichung des Gebietes (für den Südteil von Bund Naturschutz und AELF Kitzingen gefordert) stellt aus hiesiger Sicht im Sinne einer verantwortungsvollen Planung zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen keine wirkliche Handlungsoption dar. Auch das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit hat gezeigt, dass auch im Südteil des Gebietes Abbauvorhaben im Rahmen der empfohlenen (und im vorliegenden Entwurf übernommenen) Abgrenzung auf Ebene der Regionalplanung (FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene erforderlich) möglich erscheinen.</p> <p>In Zusammenschau der verschiedenen Argumente wird empfohlen, das Gebiet QS 12 im Nordteil als Vorranggebiet (wie im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiet enthalten) und im Südteil als Vorbehaltsgebiet beizubehalten.</p>
<p>QS 13</p>	<p>● Gemeinde Winkelhaid: Auch nach erheblichen Einwendungen und Protesten der Gemeinde Winkelhaid und einer Bürgerinitiative sind die grundsätzlichen Bedenken gegen das nun verkleinerte Sandabbaugebiet nicht ausgeräumt. Es bestehen weiterhin folgend Einwendungsgründe: 1.) Der Ortsteil Ungelstetten ist durch die Nähe der beiden Autobahnen (A 3 und A 6) und das Autobahnkreuz Altdorf in erheblichem Maße durch die Emissionen der oben genannten Verkehrswege belastet. Eine weitere Rodung dieses natürlichen Lärmschutzes Wald verschärft die bestehende Situation weiter, auch wenn die Rodungsfläche vom Ortskern entgegen der ursprünglichen Planungen abgerückt ist.</p>	<p>(21) Beibehaltung von QS 13, jedoch nicht als Vorranggebiet sondern als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 13 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daraufhin wurde das entsprechende Gutachten seitens des Büro Roland Raab (Nürnberg) durchgeführt. Die letztlichen Ergebnisse und Abgrenzungsempfehlungen des Gutachtens</p>

<p>In unmittelbarer Nähe am Nordrand von Ungelstetten ist ein Dauerkleingartengebiet entstanden, das durch diesen Sandabbau in seiner Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt würde.</p> <p>2.) Die Erfahrungen der Vergangenheit: Wenn einmal ein Abbaugelände begonnen wurde und die erforderlichen Infrastrukturen geschaffen sind, ist ein weiterer Abbau auch über die zunächst bestehenden Grenzen schwerlich zu stoppen. Es gibt etliche Beispiele in dieser Region dafür. Diese Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, da das nun verkleinerte Gebiet von weiteren abbauwürdigen Sandlagerstätten umgeben ist und in der jetzigen, verbliebenen Ausdehnung relativ klein ist. Durch die geminderte Fläche, deren Sandgüte als geringwertiger als bei dem herausgenommenen Gebiet zu bezeichnen ist, darf eine wirtschaftliche Erschließung bezweifelt werden.</p> <p>3.) Die Abbaufäche ist Bannwald. Eine, wenn auch zwingend vorgeschriebene Wiederbewaldung, würde die ursprüngliche Schutzfunktion erst in etlichen Jahrzehnten erfüllen und dann auch nur unzureichend, da der Wald in einer Abbaumulde wächst. Die bestehende Lärmschutzfunktion wäre nicht mehr gegeben.</p> <p>4.) Bis heute liegt keine Bilanz vor, welche Vorräte noch zur Verfügung stehen. Es wird nur von benötigten Flächen gesprochen. Welche Menge sich dahinter verbirgt ist nicht belegt. Ebenfalls fehlt eine aussagekräftige Bedarfsanalyse, die bei jeder Baulandausweisung selbstverständlich gefordert wird. Hierbei würde der Grundsatz der „sparsamen Bewirtschaftung von Flächen“ grob missachtet.</p> <p>5.) Eine Bestimmung der noch vorhandenen Mengen liegt ebenfalls nicht vor. Die Gemeinde Winkelhaid spricht sich dafür aus, die bestehenden Gruben zu erweitern, bevor mit neuen Abbaugeländen begonnen wird. Bei diesen Gruben besteht auch eine gewisse Akzeptanz nebst vorhandener Infrastruktur.</p> <p>6.) Durch den Sandabbau werden nicht nur die im Gebiet QS 13 beheimateten Tier- und Vogelarten, sondern auch die in den angrenzenden Waldgebieten vorhandenen Arten schwer beeinträchtigt.</p> <p>7.) Beiliegend erhalten Sie ein Foto, wie sich der Sandabbau dauerhaft auf das Gebiet um Ungelstetten auswirken würde (<i>das beigegebene Foto wird eingescannt und im Rahmen der Planungsausschusssitzung präsentiert</i>).</p> <p>Der Planungsverband wird gebeten, das geplante Vorranggebiet QS 13 auf Dauer ersatzlos zu streichen.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Hinsichtlich der Vorranggebiete QS 12 und <u>QS 13</u> bleibt die Stellungnahme vom 20.11.06 im Wesentlichen gültig: QS 13: Das geplante Abbaugelände ist: -Bannwald -SPA-Gebiet „Lorenzer Reichswald“ Im Wald funktionsplan ausgewiesen als:</p>	<p>wurden in den Fortschreibungsentwurf übernommen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für das Gebiet QS 14 die Ausweisung selbst eines Vorranggebietes unter entsprechenden Rahmenbedingungen (Maßgaben) möglich wäre; damit scheint die FFH-Problematik auf Projektebene bewältigbar.</p> <p>Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter QS 10 verwiesen.</p> <p>Die Verordnung zur Fortschreibung des Regionalplans ist letztlich der Regierung von Mittelfranken als Höherer Landesplanungsbehörde zur Verbindlicherklärung vorzulegen. Diese empfiehlt hinsichtlich der FFH-Thematik die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet (siehe Stellungnahme).</p> <p>Aufgrund des ohnehin geschwächten Charakters eines möglichen Vorranggebietes (enthaltene Maßgaben; ohnehin notwendige Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene) ist es aus hiesiger Sicht fraglich, ob es sachgerecht wäre, die Verbindlicherklärung des Gebietes bei einem Festhalten an einem Vorranggebiet ggf. zu gefährden.</p> <p>Unabhängig davon reicht die Bandbreite der eingegangenen Stellungnahmen von der Forderung zur Streichung des Gebietes (Gemeinde Winkelhaid, AELF Kitzingen, Bund Naturschutz) bis hin zur Forderung einer Beibehaltung als Vorranggebiet (Industrieverband Steine und Erden e.V., Bayerisches Landesamt für Umwelt). Dies zeigt, dass konkrete Abbauvorhaben in Abwägung mit ggf. konkurrierenden Belangen bewertet werden sollten. Insofern erscheint die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet als geeigneter „Kompromiss“, um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und die Beeinträchtigung der widerstreitenden Interessen bei Vorliegen konkreter Abbauplanungen bewerten zu können (ggf. Raumordnungsverfahren).</p> <p>Die Streichung des Gebietes stellt aus hiesiger Sicht im Sinne einer verantwortungsvollen Planung zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen keine wirkliche Handlungsoption dar. Auch das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit</p>
--	---

<p>-Erholungswald (Intensitätsstufe I u. II) -Regionaler Klimaschutzwald -lokaler Lärmschutzwald</p> <p>Das zum Abbau und damit zur Rodung vorgesehene Waldgebiet liegt östlich der Autobahn A 3 und nordwestlich der Ortschaft Ungelstetten. Die Ausweisung als Vorranggebiet Sandabbau würde ein völlig neues Abbaugelände mitten im Lorenzer Reichswald eröffnen. Da die zur Neuausweisung vorgeschlagenen Sandabbaugebiete eine Zeitspanne von einem halben Jahrhundert umfassen, sollte dieses Gebiet derzeit zurückgestellt, d.h. aus dem Entwurf herausgenommen werden.“</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 13 Der BN lehnt das geplante Vorranggebiet weiterhin ab. Zu große Siedlungsnähe, Wegfall des Schutzes vor den Lärmemissionen der BAB A 6 und erhebliche Bedeutung der geplanten Abbaufäche als Erholungsschwerpunkt der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden, worauf schon der Planungsverband hinweist, sind klare Ausschlussgründe. Hinzu kommt, dass der Sandabbau mit einer wahrscheinlichen Stocktiefe von 12 Metern unserer Meinung nach erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels haben wird. Da sich die Röthenbachklamm in unmittelbarer Nähe dieser Fläche befindet, muss mit Auswirkungen, d.h. mit einem Versiegen des Wasserlaufes, gerechnet werden. Auch dies wäre ein massiver Eingriff in die Landschaft. Schließlich gehört die Abbaufäche auch noch zum Bannwald. Der BN fordert, das Vorranggebiet ersatzlos zu streichen.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 10 (VR), 12 (VR), 13 (VR), 14 (VB) - 12. Änderung: Gebietsreduzierungen aufgrund von SPA-Prüfungen - Stellungnahme des BIV: Ausweisung als VR Es handelt sich hier um bedeutende Rohstoffgeologische Vorkommen. Diese sollten mit den jetzt vorliegenden Abgrenzungen als Vorranggebiete erhalten bleiben.</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land: Die Untere Naturschutzbehörde hat zu einzelnen Gebieten folgendes ergänzend angemerkt: Es handelt sich hier um eine Fläche, die als neuer Sandabbaustandort vorgesehen ist. Aus fachlicher Sicht wurde die Fläche bisher auf der Grundlage der Erfassung nach Art. 13 d BayNatSchG geschützte Flächenanteile als weniger kritisch eingestuft. Nachdem nun die Einschätzung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ vorliegt, kann dieser Ausweisung nicht mehr zugestimmt werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird festge-</p>	<p>hat gezeigt, dass Abbauvorhaben im Rahmen der empfohlenen (und im vorliegenden Entwurf übernommenen) Abgrenzung auf Ebene der Regionalplanung (FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene erforderlich) möglich erscheinen.</p> <p>Die derzeitige Abgrenzung stellt bereits einen Kompromiss dar (Fläche wurde seit dem vorangegangenen Beteiligungsschritt aufgrund mehrerer Besprechungen sowie eines Ortstermins mit Vertretern von LRA Nürnberger Land, Regierung von Mittelfranken sowie Bürgerinitiative Ungelstetten im Süden um ca. 50 % reduziert).</p> <p>Es wird daher empfohlen, das Gebiet QS 13 in der vorliegenden Abgrenzung beizubehalten, jedoch nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet beizubehalten.</p>
---	--

stellt, dass eine Verträglichkeit nur dann gegeben sein wird, wenn schadensbegrenzende Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Vorrang für den Sandabbau kann auf Grund dieser Aussagen nicht akzeptiert werden. Die vormals geplante Ausdehnung der Sandabbaufläche wurde geändert. Aus fachlicher Sicht wurden die Flächen zurückgenommen, die für den Sandabbau interessanter wären. Die vorgesehenen Flächen lassen auf Grund der vorherrschenden Vegetation eine schlechte Sandausbeute erwarten. Es ist zu befürchten, dass sich die Sandabbaustelle in die jetzt zurückgenommen Gebiete ausdehnt.

(siehe QS 10 zu allgemeinen Aussagen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung)

• **Regierung von Mittelfranken:**

Die Höhere Naturschutzbehörde lehnt die Ausweisung der Flächen QS 10, QS 12 und QS 13 als Vorranggebiete ab, da durch die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass die Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Es bestünden naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten einer qualifizierten Beurteilung der Vorhaben aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender technischer Merkmale und der daraus resultierenden unzureichenden Untersuchungs- und Aussageschärfe der Planung.

Im Hinblick auf die in der Begründung zur 12. Änderung des Regionalplans dargestellten Möglichkeiten eines Sandabbaus auf den betreffenden Flächen innerhalb des SPA "Nürnberger Reichswald" und die damit scheinbar implizierte Planungssicherheit für den Unternehmer im Falle eines konkreten Abbauvorhabens, die im Einzelfall jedoch keinesfalls mit Sicherheit gegeben sei, wird eine Ausweisung der Sandabbauflächen QS 10, QS 12 und QS 13 als Vorrangfläche für den Sandabbau aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin abgelehnt.

Seitens der Regierung von Mittelfranken wird deshalb vorgeschlagen, die Flächen QS 10, QS 12 und QS 13 als Vorbehaltsgebiete darzustellen.

Sollte dennoch an der Darstellung der Flächen QS 10, QS 12 und QS 13 als Vorranggebiete festgehalten werden, wird es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich gehalten, für die genannten Flächen als Folgenutzung neben "Forstwirtschaft" auch "ökologische Ausgleichsfläche/Biotop" vorzusehen, da im Falle eines Abbaus umfangreiche "schadensbegrenzende Maßnahmen" zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich würden.

• **Bayerisches Landesamt für Umwelt:**

Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:

Rohstoffgeologisch bedeutsames Restvorkommen Flugsand, unverritz Mächtigkeit max. 10 m, alter Vorschlag ca. 42 ha, aktueller Vorschlag: Reduktion auf Nordteil (ca. 23 ha). Lage in Natura 2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

	<p><u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Vorschlag wird akzeptiert, wenn Nordteil als VR erhalten bleibt (ca. 50 % der ursprünglichen Fläche).</p>	
<p>QS 14</p>	<p>• Stadt Altdorf b. Nürnberg: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur o. g. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) wurde die Stadt Altdorf über die Veränderungen der Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen unterrichtet. U. a. soll das Vorranggebiet QS 14 als künftige Vorbehaltsfläche dargestellt werden. Der Vorgang wurde dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Altdorf in seiner Sitzung am 26.05.2009 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach eingehender Diskussion wurde der einstimmige Beschluss gefasst, hinsichtlich der geplanten Abbaufäche zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (QS 14) im ausmärkischen Gebiet, nordwestlich von Röthenbach bei Altdorf, erhebliche Bedenken anzumelden und aus Sicht der Stadt Altdorf dem Vorhaben nicht zuzustimmen, da in einer vorangegangenen Besprechung beim Gesundheitsamt Lauf a.d. Pegnitz, am 18.12.2008 sowohl durch das Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet Immissionsschutz) als auch durch die Stadt Altdorf darauf hingewiesen wurde, dass eine immissionsschutzrechtliche Prüfung notwendig wird und durchzuführen ist. Des Weiteren hat die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass im vorgesehenen Abbauggebiet QS 14 einige nach Art. 13 d (Naturschutzgesetz) gesetzlich geschützte Flächen liegen und hier ein Sandabbau nicht möglich ist. Eine entsprechende ablehnende Stellungnahme lag zum damaligen Zeitpunkt bereits vor. Auch werden durch das geplante Abbauggebiet QS 14 erhebliche Beeinträchtigungen von Flora, Fauna sowie der angrenzenden Bürger durch Abbau und Abfuhr von Bodenschätzen befürchtet.</p> <p>• Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern: Die Vorrangfläche QS 14 sollte ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen bleiben. Hier befinden sich nach unserem Kenntnisstand hochwertige Quarzsande. Für das betreffende Gebiet wurde im Vorfeld auf Regionalplanebene bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kam nach unserem Kenntnisstand zu dem Ergebnis, dass zumindest für Teilflächen von einer FFH-Verträglichkeit auszugehen ist.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Hinsichtlich der Ausweisung des vormaligen Vorranggebietes <u>QS 14</u> als Vorbehaltsgebiet bleiben die Einwände der Forstverwaltung bestehen (siehe Schreiben vom 20.11.06), dies gilt auch für die Abgrenzung bei QS 21.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</p>	<p>(22) Beibehaltung von QS 14 als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 10 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daraufhin wurde das entsprechende Gutachten seitens des Büro Roland Raab (Nürnberg) durchgeführt. Die letztlichen Ergebnisse und Abgrenzungsempfehlungen des Gutachtens wurden in den Fortschreibungsentwurf übernommen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für das Gebiet QS 14 die Ausweisung selbst eines Vorranggebietes unter entsprechenden Rahmenbedingungen (Maßgaben) möglich wäre; damit scheint die FFH-Problematik auf Projektebene bewältigbar. Aufgrund in Teilbereichen zusätzlich ggf. beeinträchtigten 13d-Flächen sowie der noch ungeklärten An- und Abfahrtsituation (dadurch immissionsschutzrechtliche Fragestellungen) wurde das Gebiete entsprechend der empfohlenen Abgrenzung des Gutachters als Vorbehaltsgebiet eingebracht. Die Bandbreite der eingegangenen Stellungnahmen von der Forderung zur Streichung des Gebietes (Stadt Altdorf b. Nürnberg, Bund Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde) bis hin zur Forderung einer Beibehaltung des Vorranggebietes (Bergamt Nordbayern, Industrieverband Steine und Erden e.V., Bayerisches Landesamt für Umwelt) zeigt, dass konkrete Abbauvorhaben in jedem Falle in Abwägung mit ggf. konkurrierenden Belangen zu bewerten sind. Insofern erscheint die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet weiterhin als geeigneter „Kompromiss“, um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und die Beeinträchtigung der widerstrebenden Interessen bei Vorliegen konkreter Abbauplanungen bewerten zu können (ggf. Raumordnungsverfahren). Die Streichung des Gebietes stellt aus hiesiger Sicht im Sinne einer verantwortungsvollen Planung zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen keine wirkliche Handlungsoption dar.</p>

	<p>Vorbehaltsgebiet QS 14 Der BN lehnt die Festlegung auch als Vorbehaltsgebiet strikt ab. Der Planungsverband selbst führt für diese Fläche bei den Schutzpunkten Mensch (Gesundheit, Erholung), Biologische Vielfalt (Fauna, Flora) und Landschaft eine Fülle von voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen auf, die zum guten Teil klare Ausschlussgründe sind. Vor allem die landschaftliche Zerstörung wäre erheblich. Es muss befürchtet werden, dass die unmittelbar benachbarte Röthenbach-Klamm in Mitleidenschaft gezogen wird, indem sie beschädigt wird und/oder trocken fällt. Hinzu kommt das Problem einer fehlenden Infrastruktur für den Abtransport des Sandes. Die aufgezeigte Möglichkeit der Benutzung eines Parkplatzes an der BAB A 6 für eine Einfahrt würde Sinn nur für Transporte nach Osten machen. Alle anderen Fahrten würden als Schwertransporte auf unzureichenden Straßen durch Siedlungsgebiete bzw. unmittelbar an ihnen vorbei führen und eine unzumutbare Belastung für Röthenbach und Teile Altdorfs darstellen. Der BN fordert, das Vorbehaltsgebiet ersatzlos zu streichen.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 14 (VB) - 12. Änderung: Ausweisung als VB - Stellungnahme des BIV: Ausweisung als VR Da die FFH-Prüfung ergeben hat, dass in diesem Gebiet durch die vom Gutachter genannten Vorkehrungen und Maßnahmen Sand gewonnen werden kann, bleiben wir bei einer Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet. Die Quarzsande in diesem Gebiet sind hochwertig.</p> <p>QS 10 (VR), 12 (VR), 13 (VR), <u>14 (VB)</u> - 12. Änderung: Gebietsreduzierungen aufgrund von SPA-Prüfungen - Stellungnahme des BIV: Ausweisung als VR Es handelt sich hier um bedeutende Rohstoffgeologische Vorkommen. Diese sollten mit den jetzt vorliegenden Abgrenzungen als Vorranggebiete erhalten bleiben.</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land: Die Untere Naturschutzbehörde hat zu einzelnen Gebieten folgendes ergänzend angemerkt: Vorbehaltsgebiet QS 14: Die Ausweisung dieser Fläche wurde bereits aus fachlicher Sicht in vorgenannten Stellungnahmen abgelehnt. Die ablehnende Haltung wurde mit den vorherrschenden ökologisch hochwertigen Sandstandorten begründet. Diese Standorte sind in der amtlichen Biotopkartierung nach Art. 13 d BayNatSchG als gesetzlich geschützte Fläche erfasst. Aus fachlicher Sicht sollten, wie bereits erläutert wurde, im europäischen Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ keine neuen Abbaustellen erschlossen wer-</p>	<p>Es wird daher empfohlen, das Gebiet als Vorbehaltsgebiet beizubehalten.</p>
--	--	--

	<p>den, weil dies mit den Erhaltungszielen nicht zu vereinbaren ist. Durch die Einschätzung der Verträglichkeit und die bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesehene Notwendigkeit von schadensbegrenzenden Maßnahmen kann dieser Fläche auch als Vorbehaltsfläche nicht zugestimmt werden. <i>(siehe QS 10 zu allgemeinen Aussagen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung)</i></p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen, rel. hohe Mächtigkeiten, unverritz, fluviatil umgelagerte Flugsande, (hochwertige Quarzsande), verkehrsmäßig gut erschließbar → wahrscheinlich längerfristige Option Lt. RIS Lage im Bannwald Reichsforst. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Alternativen: wenn VB dann ursprüngliche Flächengröße erhalten; wenn Fläche verkleinert dann VR. Von der Aussage schließen wir uns der Stellungnahme des Bergamts Nordbayern an: Lt. Schreiben des Bergamts Nordbayern v. 04.06.09 sollte QS 14 ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen bleiben. Nach Kenntnisstand des Bergamts ist zumindest für Teilflächen von einer FFH-Verträglichkeit auszugehen.</p>	
<p>QS 15</p>	<p>● Gemeinde Schwarzenbruck: Der Verkleinerung der Fläche QS 15 wird zugestimmt.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorbehaltsgebiet QS 15 Der BN lehnt die Festlegung auch als Vorbehaltsgebiet strikt ab. Die flächenmäßige Reduzierung löst das Problem nicht. Der BN fordert, das Vorbehaltsgebiet ersatzlos zu streichen.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 15 - 12. Änderung: Ausweisung als VB und Reduzierung im Osten - Stellungnahme des BIV: Bedeutsames Vorkommen → keine Reduzierung im Osten Wir sind gegen eine Reduzierung des Gebietes im Osten, da hier die Qualität des Rohstoffes am Besten ist. Um dem Betrieb eine größere Planungssicherheit zu geben, sollte das Gebiet als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land: Die Untere Naturschutzbehörde hat zu einzelnen Gebieten folgendes ergänzend angemerkt:</p>	<p>(23) Beibehaltung von QS 15 als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 07.04.2008 beschlossen, das Gebiet QS 15 im Osten zu reduzieren und künftig als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. (Begründung: Bereits im Rahmen der Auswertung des Beteiligungsverfahrens wurde empfohlen, das Gebiet im östlichen Bereich zu reduzieren um den Abstand zum Ort Gsteinach zu vergrößern. Diese Empfehlung gilt unverändert. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der fraglichen Fläche vorrangig um mürben Sandstein handelt und derzeit diesbezüglich kein konkretes Abbauinteresse ersichtlich ist, erscheint es sinnvoll und ausreichend, das genannte Gebiet künftig als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Die Natura 2000-Verträglichkeit ist auf Projektebene zu klären.) Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von QS 21 als Vorbehaltsgebiet festzuhalten.</p>

	<p>Vorbehaltsgebiet QS 15: Bei dieser Fläche handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Sandabbaufläche. Die Lage im europäischen Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ wird kritisch gesehen. Auf Grund der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet kann dieser Fläche zugestimmt werden.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Im Osten rohstoffgeologisch bedeutsames Vorkommen; nach Westen zu rohstoffgeologisch weniger bedeutsam, stark reduzierte Trockenmächtigkeiten; Burgsandstein (Zersatzsande) 4 ha aktuell im Abbau, für weitere 3 ha Abbaugenehmigung. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Streichung im Osten wird nicht befürwortet, da nur hier bzw. nach Norden wirtschaftlich gewinnbare Vorräte anzutreffen sind → ggf. im Westen reduzieren.</p>	
<p>QS 16</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 16 Der BN lehnt das geplante Vorranggebiet in der Erweiterung weiterhin ab. Die völlig überzogene Erweiterung auf nahezu 100 ha statt bisher 17 ha würde die nahe gelegene Siedlung ganz erheblich beeinträchtigen, da der Abbau teilweise an Gauchsdorf angrenzen würde. Das Gebiet liegt zudem im LSG und beinhaltet kartierte Biotope. Der Wald würde seine Funktion als Erholungswald verlieren. Der BN fordert, die Erweiterung nicht aufzunehmen.</p> <p>● Gemeinde Kammerstein: Die Gemeinde Kammerstein stimmt der zwölften Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, zu. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Kammerstein vom 12.10.2006 verwiesen, insbesondere auf die in dieser hingewiesenen möglichen Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes.</p>	<p>(24) Beibehaltung von QS 16 als Vorranggebiet Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von QS 16 als Vorranggebiet festzuhalten.</p>
<p>QS 17</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 17 Der BN lehnt daher die Erweiterungen weiterhin strikt ab. Durch die Erweiterung droht eine erhebliche, jahrzehntelange Verkehrsbelastung in Roth und Büchenbach, da über untergeordnete Gemeindestraßen (teils durch Wohngebiete) abgefahren werden müsste. Zudem käme es durch den möglichen Abbau zu Beeinträchtigungen für andere nahe gelegenen Siedlungen, zum Teil liegen diese nur 300 m entfernt. Der BN fordert, die Erweiterung nicht aufzunehmen.</p>	<p>(25) Beibehaltung von QS 17 als Vorranggebiet Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von QS 17 als Vorranggebiet festzuhalten.</p>

<p>QS 18</p>	<p>● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Wir gehen nunmehr davon aus, dass der Talraum der Fränkischen Rezat durch das Vorranggebiet nicht mehr betroffen ist.</p> <p>● Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Die Erweiterung des Vorranggebietes <u>QS 18</u> nach Osten bedingt einen deutlich erhöhten Eingriff in den Waldbestand. Bei diesem Abbauggebiet ist insbesondere die Problematik des Wiesentälchens mit der „Bruder Klaus Kapelle“ und einem inzwischen erheblichen Erholungsverkehr (Erholungswald Intensitätsstufe II) zu beachten. Dieses Wiesentälchen mit dem es umgebenden, schützenden Waldbestand sollte durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, beiderseits des Tälchens einen Waldkorridor von ca. 100m zu belassen. Im Osten reduziert die neue Planung den, dem Gewerbegebiet vorgelagerten Wald erheblich (hier ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze die geplante Abbaugrenze). Zur dauerhaften Abschirmung des Gewerbegebietes und der Gliederung der Landschaft sollte daher auf die Erweiterung nach Osten verzichtet werden.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 18 Der BN erhebt keine Einwendungen.</p> <p>● Stadt Spalt: Unter Einbeziehung aller bisher gemachten Stellungnahmen fordert die Stadt Spalt folgendes: 1.) Die Stadt Spalt kann sich mit der Ausweisung des neuen QS 25 nördlich des Stadtteils Stiegelmühle nur dann einverstanden erklären, wenn durch behördliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Teil des Vorranggebietes QS 18, der auf den Gemarkungen Großweingarten und Mosbach liegt, komplett rekultiviert ist. Behördliche Auflagen dort sind mit Fristsetzung zu versehen und nötigenfalls mit Verwaltungszwangsmaßnahmen durchzusetzen. Das Bergamt muss sich diesen Anforderungen stellen. 2.) Die Stadt Spalt behält sich bezüglich der Rekultivierungsmaßnahmen im Vorranggebiet QS 25 ein Mitspracherecht vor und fordert dieses. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind mit Fristsetzung zu versehen. 3.) Der restliche Sandabbau im Vorranggebiet QS 18 ist außerhalb der Ortsdurchfahrt Spalt der Staatsstraße 2223 abzuwickeln. Falls die Altstadt Spalt dennoch durchfahren werden muss, ist hierbei die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszunehmen. 4.) Bei der Ausbeutung des Vorranggebietes QS 25 nördlich von Stiegelmühle ist darauf zu achten, dass nach der Sandausbeute Retentionsflächen zur Hochwasserabwehr im Rezatgrund verbleiben. Die Stadt Spalt behält sich hier bei Planfeststellungsverfahren ein Mitspracherecht vor</p>	<p>(26) Beibehaltung von QS 18 als Vorranggebiet Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit der Höheren Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass durch das Abrücken vom Tal der Rednitz (wie im vorliegenden Entwurf vollzogen) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene nicht erforderlich ist. Die Ausnahme eines 100m Waldkorridors (Stellungnahme AELF Kitzingen), abgebauter Flächen und Deponieflächen (Stellungnahme LfU) ist aus hiesiger Sicht auch aufgrund der Kleinräumigkeit nicht angezeigt. Konkrete Auflagen zur Rekultivierung des Gebietes oder zur Abfuhr des gewonnenen Materials (Stellungnahme Stadt Spalt) sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens festzulegen - dies liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Lediglich das AELF Kitzingen spricht sich mit Bezugnahme auf den Waldverlust gegen die vorgenommene Erweiterung nach Osten aus. Georgensgmünd befindet sich außerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen so dass das Ziel B IV 4.1 des Regionalplans (Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum) hier keine Anwendung findet – gleichwohl ist eine Wiederaufforstung durch die Nennung der „Forstwirtschaft“ als eine der möglichen Folgefunktionen eine Option nach dem Abbau des Gebietes. Es wird empfohlen, QS 18 in der vorliegenden Abgrenzung als Vorranggebiet beizubehalten.</p>
---------------------	--	---

	<p>und fordert, dass ihre Belange dort angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Rohstoffgeologisch bedeutsames Restvorkommen unverritz; nach GK25 Mittlerer Bursandstein. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Dem Vorschlag wird zugestimmt, ggf. unter Aussparung abgebauter Flächen + Depo- nien.</p>	
<p>QS 19</p>	<p>● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand können durch folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bekannte Bodendenkmäler randlich betroffen werden: QS 19 südöstlicher Randbereich; QS 23 nördlicher und östlicher Randbereich; QS 25 nördlicher Randbereich; SD 3 südöstlicher Randbereich. Die Bayerische Denkmalliste wird bis 2012 in einem mehrjährigen Projekt nachqualifiziert. Im Zuge der Bearbeitung können Veränderungen am derzeit vor Ort bekannten Denkmalbestand eintreten. Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigen kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter www.blfd.bayern.de/blfd zugängliche Bayern-Viewer-Denkmal. Die dort vorgehaltenen Informationen entsprechen weitgehend unserem aktuellen Kenntnisstand und werden fortlaufend aktualisiert. Sollten Sie im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes die Bodendenkmäler z.B. auf einer Themenkarte darstellen, bitten wir dies zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist im Umgriff der vorläufig nur schematisch (kreisförmig) dargestellten Bodendenkmäler mit deren weiterer Ausdehnung zu rechnen. Dort bedürfen Bodeneingriffe daher ebenfalls einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/blfd/Rechtliche Grundlagen Bodendenkmaeler d.pdf</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 19 Der BN erhebt keine Einwendungen.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Rohstoffgeologisch bedeutsames Restvorkommen allerdings bereits zahlreiche aktuelle Betriebsgenehmigungen sowie wiederverfüllte Bereiche; z.T. hangende Schichten abgebaut; quartäre (fluviale?) Sande.</p>	<p>(27) Beibehaltung von QS 19 als Vorranggebiet Bei den ergänzten Bereichen von QS 19 handelt es sich um bereits raumgeordnete Flächen. Laut Recherche im Bayern-Viewer-Denkmal liegen die genannten Bodendenkmäler wohl (je nach räumlicher Erstreckung) außerhalb des Vorranggebietes – maximal jedoch im absoluten Randbereich des Vorranggebietes, so dass sich Abbauvorhaben in jedem Fall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens (falls noch nicht geschehen) mit den denkmalschützerischen Belangen in Einklang bringen lassen. Es wird daher empfohlen, an dem Vorranggebiet QS 19 in der vorliegenden Abgrenzung festzuhalten.</p>

	<p>Anmerkung Referat 105 / LfU: Dem Vorschlag wird zugestimmt.</p>	
<p>QS 21</p>	<p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Hinsichtlich der Ausweisung des vormaligen Vorranggebietes QS 14 als Vorbehaltsgebiet bleiben die Einwände der Forstverwaltung bestehen (siehe Schreiben vom 20.11.06), dies gilt auch für die Abgrenzung bei <u>QS 21</u>.</p> <p><u>Die damaligen Einwände waren:</u> <i>Durch die nunmehr geplante Ausweitung des Sandabbaus nach Norden würde die Erholungsfunktion des Waldes (laut Waldaktionsplan Erholungswald Intensitätsstufe II) stark beeinträchtigt werden. Aus forstfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen, die Abbaufäche wie in den bisherigen Besprechungen mit der Forstverwaltung vereinbart nach Südosten (dies wäre dann im Bereich der Region 8) zu erweitern, nicht jedoch nach Norden und nicht in der neu vorgeschlagenen Flächenausdehnung. Damit bliebe das Abbaugelände auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</i></p> <p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 21 o 12. Änderung: Ausweisung als VB o Stellungnahme des BIV: Rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen → Ausweisung als VR Unser Mitgliedsunternehmen hat bereits zahlreiche Bohrungen durchgeführt, die die Abbauwürdigkeit dieser Lagerstätte unterstreichen. Die Qualität des Rohstoffes ist analog QS 18, das auch als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Dieses Gebiet dient als Ersatz für die quartären Sande aus dem Rezat-Tal, die laut Regionalplan nicht mehr gewonnen werden können. Es handelt sich zusammen mit der QS 22 um die einzigen Standorte zur Versorgung dieses Gebietes. Wir bleiben deshalb bei einer Ausweisung als Vorranggebiet.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Rohstoffgeologisch sehr bedeutsames unverritztes Vorkommen: ca. 35 ha → v.a. in Einheit mit dem auf Reg. 8 anschließenden aktiven Rohstoffabbau [Brenner + Haas] sowie dem aufgelassenen Steinbruch der Forstverwaltung am Kappelstein. Burgsandstein-Zersatzande benötigen wegen Schluff-/ Tonzwischenlagen und Feinanteil abbau- u. rohstofftechnisch größere Flächen als Sandabbau in Flußauen → ökologische u./o. forstwirtschaftliche Rekultivierung möglich; Lage im LSG? <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Vorschlag Ref. 105: vollen Flächenumfang erhalten; nach Süden als VR (ca. 60 %); nördlich davon als VB (ca. 40 %) ausweisen.</p>	<p>(28) Beibehaltung von QS 21 als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, die Fläche QS 21 im geplanten Umfang, jedoch nicht als Vorrang-, sondern als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. (Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwendungen vor. Wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Bedenken können aber zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vollständig erfasst und später ebenso wie forstwirtschaftliche Bedenken wohl auch nicht vollständig ausgeräumt werden. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens kann dann ein Interessensausgleich herbeigeführt werden.) Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von QS 21 als Vorbehaltsgebiet festzuhalten.</p>

	Die im Süden angrenzende Firma hat nach eigenen Aussagen bereits in die Prospektion investiert und hier einen hochwertigen Rohstoff in wirtschaftlich gewinnbarer Mächtigkeit nachgewiesen.	
QS 22	<p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Aus forstfachlicher Sicht wird der Wegfall der Vorranggebiete QS 1, QS 6, QS 8, QS 11, <u>QS 22</u> sowie des Vorbehaltsgebietes CA 6 begrüßt.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 22 Der BN begrüßt die Streichung. Der BN lehnte die Erweiterung strikt ab, da das Vorranggebiet an FFH- und SPA-Gebiet grenzen würde. Zudem läge es im LSG.</p> <p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 22 (VR) - 12. Änderung: Gebiet soll aus dem Entwurf gestrichen, d.h. nicht ausgewiesen werden - Stellungnahme des BIV: Rohstoffgeologisch sehr wichtiges Vorkommen → Ausweisung als Vorranggebiet Der etwas ungünstig erscheinende Flächenzuschnitt ergibt sich durch die Lage des Vorkommens am Fuße eines Hügels. Die Wirtschaftlichkeit dieses Gebietes ist nach Aussage des an dem Gebiet interessierten Mitgliedsunternehmens durchaus gegeben. Nur hier ist die Gewinnung von Zersatzsanden sinnvoll möglich, die direkt zur Aufbereitungsanlage in der Region 8, direkt an der Regionsgrenze, gefahren werden können. Wir bestehen deshalb weiterhin auf einer Ausweisung als VR.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Unverritztes, rohstoffgeologisch nicht uninteressantes Vorkommen (ca. 12 ha) Burgsandstein Zersatzsande, grenzt im W direkt an bestehenden Abbau (Brenner + Haas), rohstoffgeologisch nachgewiesenes Vorkommen ungünstiger Flächenzuschnitt (extreme Längsform) sowie Lage im LSG (Schutzzone). <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Es wird ein Erhalt, mindestens als VB, angestrebt. Die im W angrenzende Firma hat nach eigenen Aussagen bereits in die Prospektion investiert und hier einen hochwertigen Rohstoff in wirtschaftlich gewinnbarer Mächtigkeit nachgewiesen.</p>	<p>(29) Festhalten an der Streichung von QS 22 Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das Gebiet QS 22 zu streichen. (Begründung: Die Einwendungen seitens des Landratsamtes Roth, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sind erheblich. Zudem gab es weitere Hinweise, die zu Einschränkungen für einen Abbau führen und wegen der kleinen, langgestreckten Fläche die Wirtschaftlichkeit stark in Frage stellen würden. Unter diesen Voraussetzungen besteht kein öffentliches Sicherungsinteresse.) Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neu Beurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Streichung von QS 22 festzuhalten.</p>
QS 23	<p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: vgl. QS 19</p>	<p>(30) Beibehaltung von QS 23 als Vorranggebiet Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt.</p>

	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 23 Der BN lehnt die Erweiterungen weiterhin strikt ab. Durch die Erweiterung droht eine erhebliche, jahrzehntelange Verkehrsbelastung in Roth und Büchenbach, da über untergeordnete Gemeindestraßen (teils durch Wohngebiete) abgefahren werden müsste. Zudem käme es durch den möglichen Abbau zu Beeinträchtigungen für andere nahe gelegenen Siedlungen, zum Teil liegen diese nur 300m entfernt. Der BN fordert, die Erweiterung nicht aufzunehmen.</p>	<p>Laut Recherche im Bayern-Viewer-Denkmal liegen die genannten Bodendenkmäler wohl (je nach räumlicher Erstreckung) außerhalb des Vorranggebietes – maximal jedoch im absoluten Randbereich des Vorranggebietes, so dass sich Abbauvorhaben in jedem Fall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens mit den denkmalschützerischen Belangen in Einklang bringen lassen. Es liegen somit keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von QS 23 als Vorranggebiet festzuhalten.</p>
<p>QS 24</p>	<p>● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet der Stadt Roth muss bei einem beabsichtigten Sandabbau die konkrete Situation hydrogeologisch näher untersucht werden.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 24 Die Reduzierung wird vom BN begrüßt.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: QS 24 (VR) (im verbindlich erklärten Regionalplan (8.12.1997) als VB QS 27 ausgewiesen): - 12. Änderung: Gebietsreduzierungen - Stellungnahme des BIV: Wir können die Herausnahme bereits genehmigter Gebiete akzeptieren. Eine Gebietsreduzierung sollte allerdings nicht erfolgen, da unter bestimmten Voraussetzungen eine Sandgewinnung auch in WSG III durchaus möglich ist. Zur Klärung dieser Nutzungskonflikte regen wir an, diesen nordöstlichen sowie auch den südwestlichen Bereich als VB auszuweisen.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Rohstoffgeologisch bedeutsames Restvorkommen, Abbaumächtigkeit ca. 5-7 m, fluviatile Sande u. Kiese Aktueller Abbau im Zentrum (abgeschoben, Fa. Käser/Beck - Eckersmühlen, aber zur Zeit inaktiv) Im Südosten komplett ausgebeutet (im neuen Flächenvorschlag nicht mehr berücksichtigt), im NW Kleingartenanlage, ca. mittig von Westen großflächige Verkehrsanbindung mit 2 Auffahrtsrampen.</p>	<p>(31) Beibehaltung von QS 24, jedoch nicht als Vorrangsondern als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das Gebiet in nordwestlicher Richtung nur bis an den Rand des Wasserschutzgebietes zu erweitern. Auf die Erweiterung in südöstlicher Richtung wird verzichtet. Begründung: Die Reduzierung dient sowohl dem Talraum-schutz (Bereich des Schutzwaldes) als auch der Vergrößerung des Siedlungsabstandes nach Hofstetten.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zeigt, dass selbst nach der vorgenommenen Reduzierung (bis an die Grenze des Wasserschutzgebietes) nicht sichergestellt ist, dass wasserwirtschaftliche Belange einem Abbauvorhaben nicht dennoch entgegenzuhalten wären. Daher ist dem Bodenschatzabbau in diesem Bereich kein Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen beizumessen. Dies würde auch potentiellen Abbauunternehmern eine in dieser Form nicht gegebene Sicherheit suggerieren.</p> <p>Dass auch in der Zone III des Wasserschutzgebietes ein Abbau möglich sei, rechtfertigt aus hiesiger Sicht nicht in diesem Bereich dem Bodenschatzabbau ein „besonderes Gewicht“ beizumessen.</p> <p>Abschließend wird empfohlen, QS 24 in der vorliegenden Abgrenzung beizubehalten, jedoch nicht als Vorrang- sondern</p>

	<p>Lage im LSG, Bauschutzbereich, TrWSchutzgebiet (Norden). <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Vorschlag wird (angepasst) akzeptiert</p>	<p>als Vorbehaltsgebiet. Die entspricht auch der Einstufung im rechtsverbindlichen Regionalplan (QS 27).</p>
<p>QS 25</p>	<p>• Stadt Spalt: Unter Einbeziehung aller bisher gemachten Stellungnahmen fordert die Stadt Spalt folgendes: 1.) Die Stadt Spalt kann sich mit der Ausweisung des neuen QS 25 nördlich des Stadtteils Stiegelmühle nur dann einverstanden erklären, wenn durch behördliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Teil des Vorranggebietes QS 18, der auf den Gemarkungen Großweingarten und Mosbach liegt, komplett rekultiviert ist. Behördliche Auflagen dort sind mit Fristsetzung zu versehen und nötigenfalls mit Verwaltungszwangmaßnahmen durchzusetzen. Das Bergamt muss sich diesen Anforderungen stellen. 2.) Die Stadt Spalt behält sich bezüglich der Rekultivierungsmaßnahmen im Vorranggebiet QS 25 ein Mitspracherecht vor und fordert dieses. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind mit Fristsetzung zu versehen. 3.) Der restliche Sandabbau im Vorranggebiet QS 18 ist außerhalb der Ortsdurchfahrt Spalt der Staatsstraße 2223 abzuwickeln. Falls die Altstadt Spalt dennoch durchfahren werden muss, ist hierbei die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszunehmen. 4.) Bei der Ausbeutung des Vorranggebietes QS 25 nördlich von Stiegelmühle ist darauf zu achten, dass nach der Sandausbeute Retentionsflächen zur Hochwasserabwehr im Rezatgrund verbleiben. Die Stadt Spalt behält sich hier bei Planfeststellungsverfahren ein Mitspracherecht vor und fordert, dass ihre Belange dort angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Das erweiterte Wasserschutzgebiet der Reckenberggruppe ist inzwischen rechtskräftig ausgewiesen. Zwischenzeitlich wurde auch eine hydrogeologische Detailuntersuchung zur Lage des Sandabbaustandortes durchgeführt. Nach dem derzeitigen Stand erscheint ein Sandabbau zumindest in einem Teilbereich möglich.</p> <p>• Stadt Roth: Auf den Schreibfehler beim Vorbehaltsgebiet QS 25 im Ziel 1.1.1.1 wird hingewiesen. Streiche: „Stadt Roth“; setze: „Stadt Spalt“.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: <i>vgl. QS 19</i></p> <p>• Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern: Die Vorrangfläche QS 25 sollte als solche erhalten bleiben, hier wird in Kürze die Vor-</p>	<p>(32) Streichung des Vorbehaltsgebietes QS 25 Das im Jahre 2008 festgesetzte Wasserschutzgebiet verbietet sowohl in der engeren wie auch in der weiteren Schutzzone einen Abbau von Bodenschätzen. Gleichwohl befindet sich derzeit der Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung u. Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau „An der Pflugsmühle“ im Verfahren. Nach Rückfrage beim WWA Nürnberg lassen sich beide Belange (Trinkwasserschutz u. Bodenschatzabbau) wohl in Einklang bringen – hier wäre eine entsprechende Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung offenbar möglich. Für die Regionalplanung bedeutet die eingetretene Situation, dass durch die Schutzgebietsverordnung ein Abbau grundsätzlich untersagt ist - hier im Regionalplan durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Quarzsandabbau ein „besonderes Gewicht“ für den Bodenschatzabbau festzulegen, erscheint mit der Schutzgebietsverordnung kaum vereinbar, da hier Abbauvorhaben nur über Ausnahmen realisierbar sind. Die seitens des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe angedeutete Option, das Vorbehaltsgebiet an der Schutzgebietsgrenze enden zu lassen, scheidet aus, da in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet derart stark reduziert würde, dass eine sinnvolle Darstellbarkeit im Regionalplan (Maßstab 1 : 100.000) nicht mehr gegeben wäre. Auch für das konkrete Abbauvorhaben wäre das Vorhandensein eines Vorbehaltsgebietes nach Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes nicht mehr zwingend erforderlich - für dieses Vorhaben scheint Einvernehmen seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu bestehen. Insofern erscheint aus hiesiger Sicht eine Streichung des Vorbehaltsgebietes wohl alternativlos - wobei deutlich gemacht werden sollte, dass dies kein Signal gegen das derzeit im Verfahren befindliche Abbauvorhaben darstellen soll, sondern vielmehr der neuen Rechtslage durch das erweiterte Wasserschutzgebiet geschuldet ist.</p>

lage von Antragsunterlagen für ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren erwartet.

• **Landratsamt Roth:**

Bereits in unserer Stellungnahme vom 29.11.2006 haben wir das damalige Vorranggebiet abgelehnt. Die damaligen Gründe treffen auf die aktuelle Darstellung als Vorbehaltsgebiet zu. Die Fläche überschneidet sich weiterhin mit dem zwischenzeitlich festgesetzten Wasserschutzgebiet der Reckenberg-Gruppe. Der bisherige Entwurf sah einen wirtschaftlich sinnvollen Abbau auch im Grundwasserbereich vor. Dies kollidiert mit dem unter B II Ziffer 1.1.1.4 formulierten zu beachtenden Ziel des Ausschlusses eines Nassabbaus in den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz.

Aus der Sicht des LRA muss diese Fläche weiterhin abgelehnt werden.

Im Textteil wird QS 25 als Fläche im Stadtgebiet Roth dargestellt, dies trifft nicht zu.

Zutreffend ist das Gebiet der Stadt Spalt.

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Vorbehaltsgebiet QS 25

Der BN lehnt die Aufnahme des Gebietes, auch als Vorbehaltsgebiet weiterhin strikt ab.

Der geplante Abbau liegt im FFH-Gebiet „Talzug der Fränkischen Rezat“ und ist ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Zudem liegt es im Landschaftsschutzgebiet und beinhaltet kartierte Biotope. Die Reckenberg-Gruppe hat außerdem beantragt, ein Wasserschutzgebiet in diesem Bereich auszuweisen.

Der BN fordert, das Vorbehaltsgebiet ersatzlos zu streichen.

• **Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:**

QS 25

- 12. Änderung: Ausweisung als VB

- Stellungnahme des BIV: Bedeutsames Restvorkommen → Ausweisung als VR

Es wurden von unserem Mitgliedsunternehmen bereits sehr kostenintensive Untersuchungen wie z.B. hydrogeologische Gutachten und floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt. Diese werden kurzfristig über das Bergamt Nordbayern im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens demnächst bei den Fachplanungsstellen eingereicht. Durch Fachgutachten konnten wasserrechtliche Bedenken und negative Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Einer Ausweisung als Vorranggebiet steht somit nichts entgegen. Die Abstufung zum VB würde den Rechtsstatus und die Genehmigungsaussichten negativ beeinflussen.

Wir sprechen uns deshalb gegen diese Abstufung aus und vertreten weiterhin den Standpunkt, dass QS 25 ein VR bleiben soll.

• **Bayerisches Landesamt für Umwelt:**
Trinkwasserschutz

(vgl. Umweltbericht).....

... Daher dürfen für Rohstoffabbau vorgesehene Flächen nur dann als Vorranggebiete qualifiziert werden, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch der Nutzungsvorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert eine eingehende Bewertung der betroffenen Grundwassereinzugsgebiete hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen im realistisch zu erwartenden Ausmaß. Im konkreten Fall ist dies die Beeinträchtigung der Wassergewinnungen „Buchenbergstollen“ (Gemeinden Vorra und Hartenstein) durch das Gebiet CA 1 und „Wassermungenau“ (Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe) durch das neu vorgesehene Gebiet QS 29. Der Konflikt mit QS 3 entfällt durch dessen vorgesehene Streichung, der Konflikt mit QS 25 ist durch die Abstufung als Vorbehaltsgebiet zumindest reduziert.

Um darüber hinaus landesplanerische Abwägungen dieser Art zu erleichtern, halten wir es für dringend erforderlich, die für die öffentliche Wasserversorgung relevanten Grundwassereinzugsgebiete und insbesondere deren empfindlichen Bereiche fachlich ermitteln zu lassen und in geeigneter Form für Planungszwecke erkennbar zu machen. Insbesondere sollen die empfindlichen Bereiche als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in den Regionalplänen dargestellt werden (LEP, B I Ziele und Grundsätze, Nr. 3.2.2.3).

.... *(vgl. Umweltbericht)*

Rohstoffgeologie

Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:

Rohstoffgeologisch bedeutsames Restvorkommen, fluviatile Sande u. Kiese z.T. ausgekiest bzw. im Abbau, im Norden Deponie in Verfüllung (ca. 1,5 ha) Restfläche ca. 10 ha mit gepl. Abbaufäche im RIS (08/03)

Ca. 1/3 der Fläche im TrWSchutzgebiet / Erschließungsgebiet III (Reckenberggruppe), LSG, sehr geringer Flächenanteil FFH.

Anmerkung Referat 105 / LfU:

Als VR erhalten, da konkrete Abbauplanung vorliegt und rohstoffgeologisch bedeutsam. Von der Aussage schließen wir uns der Stellungnahme des Bergamts Nordbayern an:

Lt. Schreiben des Bergamts Nordbayern vom 04.06.09 sollte diese Vorrangfläche als solche erhalten bleiben, hier wird in Kürze die Vorlage von Antragsunterlagen für ein berg-rechtliches Planfeststellungsverfahren erwartet.

	<p>● Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe: Im Rahmen unserer Stellungnahme zum geplanten Sandabbau der Fa. Wurzer „An der Pflugsühle“ (Gemarkung Wernfels, Stadt Spalt, Landkreis Roth) teilte uns das Bergamt Nordbayern (Regierung von Oberfranken; Herr Weiß) mit, dass im dortigen Bereich kein Rohstoffsicherungsgebiet ausgewiesen ist. Im Zuge der derzeit laufenden Regionalplanfortschreibung des Kapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ ist dort die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes vorgeschlagen. Mit Verordnung des Landratsamtes Roth vom 04.07.2008 wurde im Bereich Beerbach-Wernfels ein neues amtliches Wasserschutzgebiet mit den Schutzzonen SZ I, SZ II (Engere Schutzzone) und SZ III (Weitere Schutzzone) ausgewiesen. Entsprechend der WSG-VO § 3 (1) Punkt 1.1 sind: „Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche“ in der engeren und weiteren Schutzzone verboten. Wir bitten Sie, diese Rechtsverordnung mit den unter § 3 (1) genannten verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen samt WSG-Plan zur Kenntnis zu nehmen und bei Ihrer Fortschreibung zu berücksichtigen. Zweckmäßig und zielgerichtet wäre es, wenn Sie bei Ihrer Ausweisung eines möglichen Vorbehaltsgebietes im Regionalplan 7 das Vorbehaltsgebiet an den WSG-Grenzen enden lassen würden. Eine weitere Kollision für den geplanten Sandabbau gibt es in diesem Bereich zudem, da die mögliche Abbaufäche innerhalb eines mit Rechtsverordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes liegt und sich angrenzend das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ befindet. Aufgrund der laufenden Fortschreibung des Regionalplans 7 stellt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe hiermit den Antrag auf Nichtausweisung eines Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ in diesem Bereich. Mit Neufestsetzung des WSG per Verordnung vom 04.07.2008 sind derartige Nutzungsformen grundsätzlich nicht mehr möglich. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen (hier: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) ist der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen.</p>	
<p>QS 27</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 27 Der BN lehnt die Erweiterung weiterhin strikt ab, da der geplante Abbau in einem Gebiet mit starker Erholungsnutzung aus Abenberg und Bechhofen liegt (Bechhofen ist bereits durch einen großen Abbau östlich des Ortes belastet). Es droht des Weiteren eine massive Verkehrsbelastung von Abenberg und dem Ortsteil Neumühle (fehlt auf der Karte). Der BN fordert, die Erweiterung nicht aufzunehmen.</p>	<p>(33) Beibehaltung von QS 27 als Vorbehaltsgebiet Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von QS 27 als Vorbehaltsgebiet festzuhalten.</p>

<p>QS 29</p>	<p>• Stadt Abenberg: Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat sich in seiner Sitzung am 25.05.2009 mit der oben genannten Änderung beschäftigt und beschlossen, dieser zuzustimmen. Der Stadtrat konnte jedoch zur Fläche QS 29, angrenzend an den Ortsteil Beerbach, noch keine Aussage darüber treffen, wie die verkehrsmäßige Erschließung im Hinblick auf den zu erwartenden Schwerlastverkehr erfolgen kann und ob die zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen verträglich sind. Einer Abfuhr über den Ortsteil Dürrenmungenau kann bereits heute aufgrund der beengten Ortsdurchfahrt nicht zugestimmt werden. Desweiteren wird es notwendig sein, die Gemeindeverbindungsstraße nach Beerbach für den überdurchschnittlichen Schwerlastverkehr auszubauen. Diese Kosten sind durch den Unternehmer zu tragen. Auf eine Staubbefreiung der Wege kann zum Schutz der Anwohner ebenfalls nicht verzichtet werden. Auch hier muss der Unternehmer als Kostenträger auftreten. Diese Aspekte sind in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit der Stadt Abenberg abzuklären.</p> <p>• Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken: Gegen die 12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) bestehen aus hiesiger Sicht keine fachlichen Bedenken. Von dem neu vorgeschlagenen Vorranggebiet QS 29 im Bereich der Stadt Abenberg ist das Verfahren der Ländlichen Entwicklung Beerbach räumlich betroffen. Bei den in Betracht kommenden Abbauflächen erfolgte im Zuge der im Jahre 2008 durchgeführten Bodenordnung kein Eigentümerwechsel, da ausschließlich Waldflächen betroffen sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die von der Teilnehmergeinschaft ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege ausschließlich für die Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs und nicht für LKW-Schwerlastverkehr ausgelegt sind. Die Unterhaltslast der neu gebauten Wege trägt die Stadt Abenberg.</p> <p>• Landratsamt Roth: Das neu hinzugekommene Vorranggebiet ist, wie anlässlich eines Behördentermins vor Ort am 22.05.2007 bereits seitens der Unteren Naturschutzbehörde dargelegt wurde, sehr kritisch zu beurteilen. Neben der negativen Fernwirkung (Einsehbarkeit von der Burg Abenberg) muss festgestellt werden, dass direkt am Abbaugelände ein Geh- und Radweg vorbei führt, der mit EU-Mitteln (Leader+) für ein Projekt zur anschaulichen Darstellung von Land- und Forstwirtschaft gefördert und auch gestaltet wurde. Erholungssuchende würden nun direkt mit dieser Abbaufläche konfrontiert. Der dortige Landschaftsraum blieb bisher von Eingriffen dieser großflächigen Art verschont, so dass die Entstehung eines Sandabbaugeländes hier für das Landschaftsbild</p>	<p>(34) Beibehaltung von QS 29 als Vorranggebiet Die Fragen der Kostenübernahme hinsichtlich des Schwerlastverkehrs sind nicht auf regionalplanerischer Ebene, sondern vielmehr im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären. Seitens der Regionalplanung besteht hier keine Regelungskompetenz. Die Aspekte des Waldlehrpfades sind bekannt - gerade deshalb wurde auch ein entsprechender Abstand als Puffer zum dortigen Waldlehrpfad gewahrt (siehe hierzu auch Umweltbericht). Zur Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hinsichtlich des Trinkwasserschutzes ist anzumerken, dass sich das geplante Vorranggebiet nicht im Wasserschutzgebiet „Wassermungenau“ (Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe) befindet. Daneben sind hierzu von den örtlich einschlägigen Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Landratsamt Roth, Sachgebiet Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken) auch keine Hinweise dahingehend eingegangen, dass Beeinträchtigungen des Trinkwassers zu erwarten wären. Seitens des Fachbereichs Rohstoffgeologie wird darauf hingewiesen, dass dort keine Untersuchungsergebnisse zu der fraglichen Fläche vorliegen. Informationen hinsichtlich der Lagerstätten wurden über das Büro Ermisch & Partner seitens des Bauunternehmens Engelhard (Spalt) herangetragen. Hier wird mitgeteilt: „Eine Voruntersuchung im Rahmen von sechs Baggerschürfen ergab gute Vorkommen eng gestufter und teilweise schwach schluffiger Quarzsande oder mürber Sandsteine mit abschnittweisen Lettenlagen. Die Feinkornanteile lagen bei 5 – 15 %, eine Bestimmung von Quarzgehalt und Segerkegel wird noch durchgeführt. Bei der Vorerkundung, die bis in Tiefen von 6,0 m unter GOK durchgeführt wurde, war bei Tiefen um 3,8 m unter GOK in geringem Umfang Schicht- oder Sickerwasser anzutreffen.“ Eine konkrete Abbauplanung des Unternehmens liegt vor.</p> <p>Es wird empfohlen, QS 29 als Vorranggebiet beizubehalten.</p>
---------------------	---	---

und den Naturgenuss einen erheblichen Eingriff darstellt.
Naturschutzfachlich muss der Abbaubereich in dieser Größenordnung abgelehnt werden.

● **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen:**

Bereich Landwirtschaft:

Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes QS 29 in der Gemarkung Beerbach bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Konkrete Planungen aussiedlungswilliger Landwirte im geplanten Abbauggebiet sind nicht bekannt.

Falls landw. Flächen in das Vorranggebiet mit einbezogen werden, sollte als Folge- nutzung der dann betroffenen Flächen auch wieder Landwirtschaft festgesetzt werden.

Wir weisen daraufhin, dass in unmittelbarer Nähe zum geplanten Abbauggebiet land- wirtschaftliche Sonderkulturen (Heilkräuter, Heidelbeeren) mit erhöhten Ansprüchen an die Wasserversorgung angebaut werden. Bei einem späteren Abbau darf sich kei- ne Verschlechterung des Wasserdargebotes ergeben. Desweiteren sind die vorhan- denen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege für Schwerlastverkehr nicht ausgelegt, zur Erschließung von QS 29 sollte eine entsprechende schwerlastfähige Zuwegung ge- schaffen werden.

Bereich Forstwirtschaft:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet QS 29 soll, wie im Umweltbericht festgehalten, 200m nach Süden von dem Walderlebnispfad abrücken, d.h. ein Waldkorridor von 200m sollte erhalten bleiben.

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Vorranggebiet QS 29

Das geplante Vorranggebiet wird vom BN strikt abgelehnt.

Dieses Gebiet wurde im normalen Genehmigungsverfahren auch vom LRA Roth angelehnt, da es in einer Naherholungszone liegt (direkt angrenzende Wanderwege und Waldlehrpfad, dieser mit LEADER+-Mitteln gefördert).

Bisher ist das ganze Gebiet unberührt und bestens für Naherholung und Tourismus geeignet. Ebenso besteht eine kleinräumig strukturierte Landschaft mit hohem Arten- schutzwert. Der Antragsteller möchte wohl auf diesem Wege die negative Stellung- nahme des Landratsamtes umgehen, da bei einer Ausweisung als Vorranggebiet kei- ne Einwendungen von Amts wegen mehr möglich wären.

Der BN fordert, das Vorranggebiet ersatzlos zu streichen.

● **Bayerisches Landesamt für Umwelt:**

Trinkwasserschutz

(vgl. Umweltbericht).....

	<p>... Daher dürfen für Rohstoffabbau vorgesehene Flächen nur dann als Vorranggebiete qualifiziert werden, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch der Nutzungsvorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert eine eingehende Bewertung der betroffenen Grundwassereinzugsgebiete hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen im realistisch zu erwartenden Ausmaß. Im konkreten Fall ist dies die Beeinträchtigung der Wassergewinnungen „Buchenbergstollen“ (Gemeinden Vorra und Hartenstein) durch das Gebiet CA 1 und „Wassermungenau“ (<u>Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe</u>) durch das <u>neue vorgesehene Gebiet QS 29</u>. Der Konflikt mit QS 3 entfällt durch dessen vorgesehene Streichung, der Konflikt mit QS 25 ist durch die Abstufung als Vorbehaltsgebiet zumindest reduziert.</p> <p>Um darüber hinaus landesplanerische Abwägungen dieser Art zu erleichtern, halten wir es für dringend erforderlich, die für die öffentliche Wasserversorgung relevanten Grundwassereinzugsgebiete und insbesondere deren empfindlichen Bereiche fachlich ermitteln zu lassen und in geeigneter Form für Planungszwecke erkennbar zu machen. Insbesondere sollen die empfindlichen Bereiche als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in den Regionalplänen dargestellt werden (LEP, B I Ziele und Grundsätze, Nr. 3.2.2.3). <i>.... (vgl. Umweltbericht)</i></p> <p><u>Rohstoffgeologie</u></p> <p><u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Potentielles, nach unserem Kenntnisstand unerkanntes Rohstoffvorkommen (Blasensandstein bis 18 m, Eignung als Rohstoff nicht untersucht?, keine Untersuchungsergebnisse bekannt), unverritz.</p> <p>Ohne nähere bzw. genauere Kenntnisse des Untergrunds /der Eignung des Rohstoffs kann das Referat 105 nur einer Einstufung als VB zustimmen.</p> <p>Hinweis: Nach Lagerstättengesetz ist ein potentieller Unternehmer verpflichtet seine Explorationsunterlagen (z.B. Bohrungen) dem LfU, Abt. 10, Geologischer Dienst, offenkundig zu machen.</p> <p><u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Vorschlag Ref. 105: Ausweisung als VB. Falls dem Regionalen Planungsverband weiterreichende Unterlagen vorliegen, bitten wir um zeitnahe Zusendung, um eine Einstufung treffen zu können.</p>	
<p>SD 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: <i>vgl. QS 19</i> ● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: 	<p>(35) Beibehaltung von SD 3 als Vorbehaltsgebiet Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt. Laut Recherche im Bayern-Viewer-Denkmal liegen die ge-</p>

	<p>Vorbehaltsgebiet SD 3 In der ausgewiesenen Fläche liegt die Hausmülldeponie des Landkreises und eine im Besitz des Landkreises befindliche ehemalige Sandgrube, die nahezu flächendeckend wertvolle geschützte Biotope beinhaltet. Diese Flächen sollen herausgenommen werden.</p>	<p>nannten Bodendenkmäler wohl (je nach räumlicher Erstreckung) außerhalb des Vorbehaltsgebietes – maximal jedoch im absoluten Randbereich des Vorbehaltsgebietes, so dass sich Abbauvorhaben in jedem Fall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens mit den denkmalschützerischen Belangen in Einklang bringen lassen. Die Hinweise auf geschützte Biotope wurden in gleicher Weise vom Bund Naturschutz im zurückliegenden Verfahrensschritt vorgebracht und bereits im Rahmen der Auswertung der damaligen Stellungnahmen gewürdigt („Die geschützten Biotope sind als Pioniervegetation Folgen des Sandabbaus. Sollten diese Flächen erneut in Anspruch genommen werden, werden durch natürliche Sukzession vergleichbare Biotope neu entstehen. Zudem besteht in einem Vorbehaltsgebiet die Möglichkeit, den Erhalt der Biotope höher zu gewichten als das Abbauiinteresse und diese auszusparen.“) Es liegen somit keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neu- beurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von SD 3 als Vorbehaltsgebiet festzuhalten.</p>
<p>TO 2</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet TO 2 Das Vorranggebiet ist und wird gegenüber dem heutigen Stand deutlich nach Osten über die FÜ 17 hinaus ausgeweitet. Betroffen sind hier landwirtschaftliche Flächen, alte Waldbestände, lichte Hecken- und Trockenrasenstandorte sowie biologisch bedeutsame Heckenstandorte, die teilweise auch in die amtliche Biotopkartierung aufgenommen sind, mit der jeweils zugehörigen Fauna. Die Abbaugelände reichen bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung, insbesondere im Bereich Hardgraben, Hardhof und Bergstraße. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen im Bezug auf Staub, Lärm, Verkehrsbelastung sowie eine massive Beeinträchtigung des persönlichen Wohnumfeldes für die Langenzenner Bevölkerung. Im Übrigen sind im Gebiet der Fläche TO 2 in der aktuellen Begründungskarte 6 des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken Bereiche als Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Eine Umänderung als Gebiet mit Vorrang für den Abbau ist daher nicht akzeptabel. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab und fordert deren Streichung.</p>	<p>(36) Beibehaltung von TO 2 als Vorranggebiet Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neu- beurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von TO 2 als Vorranggebiet festzuhalten.</p>
<p>TO 3</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet TO 3 und Vorbehaltsgebiet TO 7 Hier ist gegenüber dem jetzigen Vorranggebiet eine gewaltige Ausdehnung nach Osten und Süden vorgesehen, der auch der Reuthgraben in Gänze zum Opfer fallen</p>	<p>(37) Beibehaltung von TO 3 als Vorranggebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das Vorranggebiet TO 3 auf die nun</p>

würde. Eine eventuelle Herausnahme dieser Teilfläche aus dem Gesamtgebiet ist nicht akzeptabel. Das Waldstück wäre von den übrigen Flächen im Osten, Süden und Westen abgeschnitten, sodass eine Wanderbewegung von Flora und Fauna in und aus dem Reuthgraben nicht mehr möglich wäre. Die geplanten Vorranggebiete TO 3 und TO 7 werden insbesondere in Richtung Osten extrem ausgeweitet. Dadurch würde das Gebiet des Reuthgrabens völlig vernichtet werden. Dieses Gebiet ist von hoher regionaler Bedeutung, bildet es doch die einzige geschlossene Waldlandschaft in der ansonsten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es ist das einzige Rückzugsgebiet für die gesamt hier vertretene Fauna. Durch die Verbindung eines eingeschnittenen Bachlaufs mit altem Waldbestand und jungem Bewuchs ergibt sich ein wertvolles Biotop für diverse Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Weiterhin wird das Kleinklima durch dieses Waldgebiet positiv beeinflusst.

Die Abbaugrube ist schon heute ca. 30 m tief, es ist zu erwarten, dass dies bei dem ansteigenden Gelände noch auf 50 m Tiefe anwachsen wird. Dies hat zur Folge, dass die bestehenden Grundwasserstockwerke der umliegenden Flächen, also auch des Reuthgrabens, in die Tongrube entwässern und der bestehende Wald abstirbt. Die bis vor einigen Jahren noch ausschüttenden Hangquellen des Reuthgrabens sind bereits heute trocken gefallen. Weiterhin sind landwirtschaftliche Flächen und amtlich kartierte Heckenbiotope betroffen, die komplett vernichtet würden. Die geplante Abbaufäche reicht im Bereich der Veith-Stoß-Straße und des Rossendorfer Weges bis auf 30 m an die Wohnbebauung heran. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen im Bezug auf Staub, Lärm, Verkehrsbelastung sowie eine massive Beeinträchtigung des persönlichen Wohnumfeldes für die Langenzenner Bevölkerung. Im Übrigen gelten die oben aufgeführten allgemeinen Beeinträchtigungen auch hier.

Der BN lehnt daher die Erweiterungen strikt ab und fordert deren Streichung.

● **Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:**

TO 3 (VR) und TO 7 (VB Neu)

- 12. Änderung: Gebietsreduzierung und Umwidmung zu VB

- Stellungnahme des BIV:

An zukünftigen VB muss dringend festgehalten werden, damit eine langfristige Versorgung mit Rohstoffen gewährleistet wird.

● **Bayerisches Landesamt für Umwelt:**

Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:

Rohstoffgeologisch bedeutsames Vorkommen

In TO3, VR (Neu) mit aktivem Abbau

Lehrbergschichten, nach S zunehmende Überdeckung mit Blasensandstein, auszuhalten sind Lehrbergbänke;

Teile der zukünftigen VB LSG (Planung?)

Anmerkung Referat 105 / LfU:

vorliegende Abgrenzung zu verkleinern. Dabei wurde auch der Aspekt des Reuthgrabens, der als Trennung zwischen TO 3 und TO 7 erhalten bleibt, gewürdigt.

Es liegen keine neuen Informationen vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen.

Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 26.03.2007 festzuhalten und das Gebiet TO 3 in der vorliegenden Abgrenzung als Vorranggebiet auszuweisen.

	Vorschlag wird akzeptiert; an zukünftigem VB TO 7 muss unbedingt festgehalten werden, um die langfristige Versorgung des aktiven Abbaus zu sichern.	
TO 4	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet TO 4 Das Abbaugelände befindet sich im Bereich der insolventen Ziegelei Lotter&Stiegler, der Bauschuttdeponie des Landkreises Fürth und zieht sich nach Osten in einen alten Waldbestand nördlich des Siedlungsgebietes von Horbach, Stadtteil von Langenzenn hin. Betroffen sind hier weiterhin lichte Hecken- und Trockenrasenstandorte sowie biologisch bedeutsame Heckenstandorte, die teilweise auch in die amtliche Biotopkartierung aufgenommen sind, mit der jeweils zugehörigen Fauna. Die Abbaugelände reichen bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung, insbesondere im Bereich Ziegeleistraße und in Horbach. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen im Bezug auf Staub, Lärm, Verkehrsbelastung sowie eine massive Beeinträchtigung des persönlichen Wohnumfeldes für die dortige Bevölkerung. Die hier ehemals tätige Ziegelei ist mittlerweile insolvent, und der Betrieb wurde eingestellt. Das bedeutet, dass die vorhandenen Rohstoffe offensichtlich nicht dergestalt waren, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich war. Die bestehende Tongrube wurde inzwischen von einem überregional tätigen Tiefbauunternehmen zur Ablagerung von Bauschutt und Bodenmaterial übernommen. Es ist daher keinesfalls vorstellbar, dass in diesem Bereich jemals wieder eine Ziegelproduktion aufgenommen wird, das Vorranggebiet ist daher überflüssig und kann ersatzlos entfallen. Im Übrigen sind im Gebiet der Fläche TO 4 in der aktuellen Begründungskarte 6 des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken Bereiche als Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Eine Umänderung als Gebiet mit Vorrang für den Abbau ist daher nicht akzeptabel. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab.</p>	<p>(38) Beibehaltung von TO 4 als Vorranggebiet Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, an der Ausweisung von TO 4 als Vorranggebiet festzuhalten. Die Schlussfolgerung, dass die vorhandenen Rohstoffe aufgrund der Insolvenz des Ziegeleibetriebs „offensichtlich nicht dergestalt waren, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich war“ ist spekulativ. Für eine Unternehmensinsolvenz sind durchaus auch anders gelagerte Gründe denkbar.</p>
TO 7	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: <i>vgl. TO 3</i></p> <p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: <i>vgl. TO 3</i></p>	<p>(39) Beibehaltung von TO 7 als Vorbehaltsgebiet Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das Vorbehaltsgebiet TO 7 in der nun vorliegenden Abgrenzung auszuweisen. Dabei wurde auch der Aspekt des Reuthgrabens, der als Trennung zwischen TO 3 und TO 7 erhalten bleibt, gewürdigt. Es liegen keine neuen Informationen vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 26.03.2007 festzuhalten und das Gebiet TO 7 in der vorliegenden Abgrenzung als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p>
	• Bayerisches Landesamt für Umwelt:	(40) Beibehaltung von CA 1 als Vorranggebiet

<p>CA 1</p>	<p>(vgl. Umweltbericht).....</p> <p>... Daher dürfen für Rohstoffabbau vorgesehene Flächen nur dann als Vorranggebiete qualifiziert werden, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch der Nutzungsvorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert eine eingehende Bewertung der betroffenen Grundwassereinzugsgebiete hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen im realistischen zu erwartenden Ausmaß. Im konkreten Fall ist dies die Beeinträchtigung der Wassergewinnungen „Buchenbergstollen“ (Gemeinden Vorra und Hartenstein) durch das Gebiet CA 1 und „Wassermungenau“ (Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe) durch das neu vorgesehene Gebiet QS 29. Der Konflikt mit QS 3 entfällt durch dessen vorgesehene Streichung, der Konflikt mit QS 25 ist durch die Abstufung als Vorbehaltsgebiet zumindest reduziert.</p> <p>Um darüber hinaus landesplanerische Abwägungen dieser Art zu erleichtern, halten wir es für dringend erforderlich, die für die öffentliche Wasserversorgung relevanten Grundwassereinzugsgebiete und insbesondere deren empfindlichen Bereiche fachlich ermitteln zu lassen und in geeigneter Form für Planungszwecke erkennbar zu machen. Insbesondere sollen die empfindlichen Bereiche als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in den Regionalplänen dargestellt werden (LEP, B I Ziele und Grundsätze, Nr. 3.2.2.3).</p> <p>.... (vgl. Umweltbericht)</p>	<p>Im Vergleich zum vorangegangenen Fortschreibungsentwurf ist keine Änderung erfolgt.</p> <p>Im vorangegangenen Verfahrensschritt wurde der Aspekt einer möglichen Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung (WSG Buchenbergstollen) auch seitens des Landratsamtes Nürnberger Land, der Regierung von Mittelfranken sowie des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vorgebracht.</p> <p>Den Unterlagen zufolge hat diesbezüglich am 08.03.2007 eine Besprechung mit dem WWA Nürnberg stattgefunden, in der sich gezeigt hat, dass eine Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet <u>nicht gegeben ist</u>.</p> <p>Dementsprechend wurden im aktuellen Verfahren auch weder vom Landratsamt Nürnberger Land, noch von der Regierung von Mittelfranken oder dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Insofern wird empfohlen, an der Ausweisung von CA 1 als Vorranggebiet festzuhalten.</p>
<p>CA 6</p>	<p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Aus forstfachlicher Sicht wird der Wegfall der Vorranggebiete QS 1, QS 6, QS 8, QS 11, QS 22 sowie des Vorbehaltsgebietes <u>CA 6</u> begrüßt.</p> <p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. CA 6 (VB)+ - 12. Änderung: Die im Entwurf vom 25. 09. 2005 ausgewiesene VB CA 6 soll entfallen. - Stellungnahme des BIV: Ausweisung als (ggfs. reduziertes) VB Die im neuen Entwurf dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete CA 3, DO 3, CA 5, befinden sich überwiegend im Gemeindegebiet des Marktes Schnaittach. Die vorhandenen Abbaugelände der dort tätigen Firmen liegen weitgehend mit entsprechenden immissionsrechtlichen Genehmigungen innerhalb dieser Vorranggebiete. Die Flächen dieser Vorranggebiete sind mit den Genehmigungsflächen überwiegend ausgeschöpft. Damit sind jedoch auch die mittel- langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten in den Vorranggebieten eingeschränkt bzw. vergeben und festgelegt. Die Firmen haben für eine Erhaltung ihrer Existenz und hinsichtlich der Bereitstellung von Rohstoffen im allgemeinen öffentlichen Interesse die Aufgabe und Verpflichtung zur langfristigen Sicherung der mineralischen Rohstoffe (Kalkstein, Dolomit). Die hohen Kosten für neue Investitionen der Gesteinsaufbereitung, Rekultivie-</p>	<p>(41) Festhalten an der Streichung von CA 6 Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, das Gebiet CA 6 zu streichen. (Begründung: Es liegen zahlreiche und erhebliche Einwände seitens der Regierung von Mittelfranken, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, der Gemeinde Simmelsdorf und des Landratsamtes Nürnberger Land vor.)</p> <p>Auch die vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. vorgeschlagene Variante (Streichung im Norden – Beibehaltung im Süden) würde die gegebenen Probleme nur zum Teil lösen.</p> <p>Aufgrund der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein wäre dieses Vorbehaltsgebiet zudem lediglich für eine sehr langfristige Sicherung angedacht (das Landesamt für Umwelt spricht hier von einem Horizont von über 40 Jahren) - ein unmittelbares Erfordernis zur regionalplanerischen Sicherung ist aufgrund der entgegenstehenden Belange derzeit nicht zu erkennen.</p>

rungsmaßnahmen, Erschließungskosten, Fuhrparkbereitstellung und Erneuerung usw. müssen mittel- und langfristig mit den Hausbanken in zeitgemäßen, für den Unternehmer wirtschaftlich akzeptablen Rahmenbedingungen eingebettet und finanzierbar sein. Die verbindliche Rohstoffsicherung der Steinbrüche ist daher ein elementarer Bestandteil und eine der wichtigsten Voraussetzungen der Investitionsplanungen der Firmen in die Zukunft.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht bietet das dortige Rohstoffvorkommen in Hinblick auf Qualität und Verkehrsanbindung eine langfristige Sicherung des Großraums Nürnberg-Fürth-Erlangen.

Eine Teilfläche des ursprünglich ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes CA 6 zwischen Ittlinger Mühle und Werkseinfahrt der Fa. G. Bärnreuther GmbH könnte aufgrund der geringen Breite der Fläche (ca. 200 m) im nordöstlichen Teil entlang des Talhanges zum Ittlinger Bach entfallen. Damit werden mögliche Eingriffe in den wertvollen Talraum vermieden. Außerdem liegt dieser Bereich zwischen FFH-Gebiet und Ittlinger Bach, so dass keine Abstandsfläche zum FFH-Gebiet eingehalten werden könnte.

Anders stellt sich die Situation der südlich liegenden Teilfläche des Vorbehaltsgebietes CA 6 westlich von Oberachtel dar. Als Variante würde die Aufnahme des Vorbehaltsgebietes CA 6 mit einer Teilfläche von ca. 45 ha im Bereich der Erhebung "Brünstberg" eine langfristige Sicherung der Werkstandorte ermöglichen.

In diesem Bereich ist die Berücksichtigung des FFH-Gebietes mit einer Abstandsfläche möglich. Auch können aufgrund der Flächengröße die Talhänge erhalten und gesichert werden. Mit einem späteren immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Prüfung des Eingriffs in das im Arten- und Biotopschutz-Programm (ABSP) des Landkreises Nürnberger Land (Stand Dez. 2008) ausgewiesene regional bedeutsame Waldgebiet. Damit können entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung eines Eingriffes getroffen werden.

Bei einer Abwägung sollte auch Berücksichtigung finden, dass, vorausgesetzt einer Aufnahme bzw. Ausweisung des Vorbehaltsgebietes CA 6, vor Inanspruchnahme die im vorhandenen Abbaugbiet renaturierten Flächen wieder der Natur zurückgegeben werden.

(Kartendarstellung mit Vorschlag „Variante CA 6“ liegt der Stellungnahme bei)

Die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes CA 6 würde erst nach Abschluss der Abbautätigkeit im östlichen Vorranggebiet CA 3 vorgesehen werden. Daher sind auch keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen oder andere Veränderungen von Emissionen zu erwarten. Es ist nicht vorgesehen, ein zusätzliches, parallel zu betreibendes Abbaugbiet zu erschließen.

• **Landratsamt Nürnberger Land:**

Die Untere Naturschutzbehörde hat zu einzelnen Gebieten folgendes ergänzend an-

	<p>gemerkt: Vorranggebiet QS 6 und <u>Vorbehaltsgebiet Ca 6</u>: Die vorgenannten Abbaugelände entfallen; dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die Abbaugelände sollten künftig in der Karte nicht mehr dargestellt werden.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Status lt. RGS-Karten, RIS, BIS, Luftbild, Geländebefahrung:</u> Rohstoffgeologisch bedeutsames Vorkommen für in die weitere Zukunft gerichtete Rohstoffsicherung, unverritz, Bankkalkstein Malm beta bis gamma, auflagernd Dolomit, Lage im LSG, Naturpark/ Schutzwald/Schutzzone. <u>Anmerkung Referat 105 / LfU:</u> Vorschlag Referat 105: Fläche als VB erhalten. Ggf. Anpassung und Reduzierung der Fläche im NE; Beibehaltung einer Fläche im Südwesten als VB unter Berücksichtigung FFH-Gebiet und Talkulisse → Im Hinblick auf die Weiterführbarkeit der Gewinnungstätigkeit nach Abbau der benachbarten – jetzt teilabgebauten - Vorranggebiete CA 3 und DO 3 sowie des Vorbehaltsgebietes CA 5 wird der Streichung der Fläche VB CA 6 nicht zugestimmt. Im Zuge einer langfristigen Rohstoffsicherung (≥ 40 Jahre) ist eine Rohstoff-Fläche in diesem Gebiet zwingend notwendig (siehe Abb. 1 und 2).</p>	
<p>B II 1.1.1.4</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Zu B II 1.1.1.4 (Z): Der BN bittet um Änderung des zweiten Satzes: "In den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz muss ein Nassabbau ausgeschlossen werden."</p>	<p>(42) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Im derzeitigen Fortschreibungsentwurf ist der genannte Satz mit dem Wort „soll“ anstatt des hier gewünschten Wortes „muss“ enthalten. Dies geht auf Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG zurück („Textliche Ziele werden grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert“). Auch wenn aufgrund des ROG 2008 mittlerweile auch hiervon abgewichen werden könnte, wird empfohlen, aufgrund der sprachlichen Einheitlichkeit innerhalb des Fortschreibungsentwurfs an der Soll-Formulierung festzuhalten.</p>
<p>B II 1.1.1.6</p>	<p>● Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.: <i>(siehe B II 1.1.1.1)</i> - Die verkehrliche Erschließung der Abbauflächen, Punkt 1.1.1.6, darf für Privatwaldbesitzer keinerlei zusätzlichen Aufwand bei der Verkehrssicherungspflicht zur Folge haben. Ein Mehraufwand durch die Eröffnung eines Verkehrs ist aus Sicht der Waldbesitzer nicht hinnehmbar. Die Verkehrssicherungspflicht entlang von für den Abtransport der Abbauprodukte benötigten Wegen und Straßen sollte deshalb vertraglich, z.B. durch das abbauende Unternehmen, übernommen werden.</p>	<p>(43) Kenntnisnahme Fragen der Verkehrssicherungspflicht liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Bei Bedarf sind entsprechende Vorgaben im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu treffen.</p>

<p>Begründung</p>	<p>• Regierung von Mittelfranken: Weiterer Hinweis: Im Begründungsteil unter 1.1.1.1 "Kalkstein (CA)/Dolomit (DO)" wird die Fläche CA 6 genannt, die im Zuge der 12. Änderung jedoch entfallen soll.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Auch in der Begründung (Seite 5 unten) müsste das Abbaugelände Ca 6 herausgenommen werden.</p>	<p>(44) redaktionelle Berichtigung Das Vorbehaltsgebiet CA 6 ist gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 26.03.2007 entfallen; der Textteil ist diesbezüglich redaktionell zu berichtigen</p> <p>(45) vgl. (44)</p>
<p>Umweltbericht</p>	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Umweltbericht Der BN begrüßt weiterhin die Vorlage eines Umweltberichtes. Leider wurde unsere Kritik an der groben Form der Darstellung (Maßstab 1 : 100.000) nicht aufgegriffen. Hier wäre der Maßstab 1 : 50.000 angemessener gewesen.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt: Grundwasserschutz Unbeschadet der Stellungnahme des SG 52 der Regierung von Mittelfranken – aufgrund der fachlichen Würdigung durch das WWA Nürnberg – sind seitens des LfU folgende grundsätzliche Hinweise zum Trinkwasserschutz veranlasst: Der Umweltbericht enthält widersprüchliche bzw. irreführende Äußerungen im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz. So heißt es zu Beginn von Kap. 5.4 „Wasser“, bei Neuausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Bodenschätze) werde auf eine Überlagerung mit Wasserschutzgebieten „verzichtet“. (Analog heißt es in Kap. 9 „Nichttechnische Zusammenfassung“ in der Rubrik Wasser: „Überlagerungen mit Trinkwasserschutzgebieten wurden vermieden.“) Gleich darauf wird dies jedoch auf die Zonen I und II eingeschränkt (in denen ohnehin weitestgehende Nutzungsverbote bzw. sogar Betretungsverbot gelten), und nun ist von „Teilüberlagerungen“ in Schutzzone III die Rede. Die hier ebenfalls genannten „Gebiete mit hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung“ sind allerdings nicht identisch mit Wasserschutzgebieten (ordnungsrechtliche Sicherung) zu sehen, wie dies vermittelt wird, sondern umfassen darüber hinaus wenigstens die empfindlichen Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete, die zwar keiner ordnungsrechtlichen, wohl aber einer planungsrechtlichen Sicherung bedürfen. Diese sollten daher möglichst als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in den Regionalplänen dargestellt werden. Wo solche Darstellungen (noch) nicht vorliegen, muss zur</p>	<p>(46) Beibehaltung der Darstellungsform Für die zeichnerische Darstellung von fachlichen Zielen im Regionalplan ist der Maßstab 1 : 100.000 vorgegeben (vgl. Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan, Bekanntmachung des StMWIVT vom 10.07.2006)</p> <p>(47) Kenntnisnahme; Würdigung im Rahmen der „Zusammenfassenden Erklärung“ Der Umweltbericht (und damit auch die Datenblätter zu einzelnen Gebieten) basiert auf den Fachbeiträgen der einbezogenen Fachstellen. Der Umweltbericht wird in seiner bisherigen Form keinen Bestand haben – die Ergebnisse finden Einzug in die sog. „Zusammenfassende Erklärung“ die einen selbstständigen Teil der Begründung der Regionalplanfortschreibung darstellt. Hier werden die aufgezeigten Fragestellungen gewürdigt. Hinsichtlich der konkreten Fragestellungen zu einzelnen Gebieten siehe CA 1, QS 3, QS 25 und QS 29.</p>

Risikoabschätzung konkurrierender Nutzungen das jeweilige Grundwassereinzugsgebiet bewertet werden. Ein reiner Abgleich mit dem Umgriff bestehender Wasserschutzgebiete genügt nicht, denn auch außerhalb davon können Bodeneingriffe im Grundwassereinzugsgebiet neue Empfindlichkeiten hervorrufen, die dann wiederum erhöhte Schutzmaßnahmen erfordern würden – z. B. die Einbeziehung in die ordnungsrechtliche Sicherung als Wasserschutzgebiet.

Die hier vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung greifen in mehreren Fällen nicht nur in die Grundwassereinzugsgebiete von Trinkwasservorkommen hinein, sie tangieren unmittelbar oder überschneiden sogar planreife oder festgesetzte Wasserschutzgebiete. Soweit es sich um Vorbehaltsgebiete handelt, könnte der Rohstoffsicherung das „besondere Gewicht“ (LPIG Art. 11 Abs. 2 Nr. 2) bei der Abwägung gegenüber anderen, mit der öffentlichen Wasserversorgung konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden, ohne den generellen Nutzungsvorrang der öffentlichen Wasserversorgung (LEP, B I Ziele und Grundsätze, Nr. 3.2.2.2) zu stören. Hingegen würde letzterer durch ein Vorranggebiet Rohstoffabbau im relevanten Grundwassereinzugsgebiet relativiert bzw. aufgehoben. Daher dürfen für Rohstoffabbau vorgesehene Flächen nur dann als Vorranggebiete qualifiziert werden, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch der Nutzungsvorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert eine eingehende Bewertung der betroffenen Grundwassereinzugsgebiete hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen im realistisch zu erwartenden Ausmaß. Im konkreten Fall ist dies die Beeinträchtigung der Wassergewinnungen „Buchenbergstollen“ (Gemeinden Vorra und Hartenstein) durch das Gebiet CA 1 und „Wassermungenau“ (Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe) durch das neu vorgesehene Gebiet QS 29. Der Konflikt mit QS 3 entfällt durch dessen vorgesehene Streichung, der Konflikt mit QS 25 ist durch die Abstufung als Vorbehaltsgebiet zumindest reduziert.

Um darüber hinaus landesplanerische Abwägungen dieser Art zu erleichtern, halten wir es für dringend erforderlich, die für die öffentliche Wasserversorgung relevanten Grundwassereinzugsgebiete und insbesondere deren empfindlichen Bereiche fachlich ermitteln zu lassen und in geeigneter Form für Planungszwecke erkennbar zu machen. Insbesondere sollen die empfindlichen Bereiche als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in den Regionalplänen dargestellt werden (LEP, B I Ziele und Grundsätze, Nr. 3.2.2.3).

Bei gezielten fachlichen Rückfragen zum Grund- und Trinkwasserschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Koschel (Ref. 91, Tel. 09281/1800-4911) oder an Herrn Dr. Simper (Ref. 93, Tel. 09281/1800-4935).